



Die steuerliche Belastung von Familienunternehmen beim Generationswechsel

Daten und Fakten zur Rolle des Betriebsvermögens



Impressum

Herausgeber:



Stiftung Familienunternehmen
Prinzregentenstraße 50
80538 München

Tel.: +49 (0) 89 / 12 76 400 02
Fax: +49 (0) 89 / 12 76 400 09
E-Mail: info@familienunternehmen.de
www.familienunternehmen.de

Erstellt von:



FinTax policy advice
Dr. Tanja Wiebe, LL.M.
Nadine Fetzer

Charlottenstr. 65
10117 Berlin

Tel.: +49 (0) 30. 206 166 14
Fax: +49 (0) 30. 206 166 16
E-Mail: info@fintax-pa.de
www.fintax-pa.de

Vorwort

Für Familienunternehmen in Deutschland geht es in der aktuellen Debatte über die Erbschaftsteuer um sehr viel, da die erst 2009 eingeführten Regeln zur Behandlung des Betriebsvermögens zur Disposition stehen.

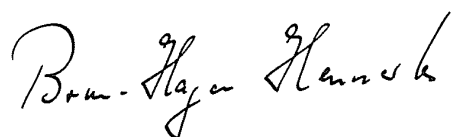
Familienunternehmen tragen erheblich zu Wachstum und Beschäftigung am Standort bei. Sie sichern Kontinuität, nicht nur in wirtschaftlich schwierigen Zeiten. Sie wollen aber vor allem ein gesundes Unternehmen an die nächste Generation übergeben und die Fortführung des Betriebes in Familienhand sichern.



Umso wichtiger ist es, Familienunternehmen den Generationenwechsel zu erleichtern. Dieser bedeutet ohnehin eine besondere Herausforderung. Die Erbschaftsteuer stellt wirtschaftlich und administrativ eine zusätzliche Belastung dar, die aufgrund der bisherigen Begünstigungsregelungen für viele Familienunternehmen zu schultern war. Nur wer die hohen Anforderungen an eine Verschonung erfüllt, kann sie in Anspruch nehmen und die Erbschaftsteuerlast zumindest minimieren. Eine Abschaffung oder Einschränkung der wirksamen Verschonungsregelungen hätte einen gravierenden Einfluss auf betriebliche Investitionen und Arbeitsplätze und damit auf den Standort Deutschland.

Mit Blick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts rückt die Diskussion um eine Besteuerung von Betriebsvermögen erneut in den Fokus. Die vorliegende Broschüre „Die steuerliche Belastung von Familienunternehmen beim Generationswechsel“ soll dem interessierten Leser einen kurzen umfassenden Überblick über die aktuelle Daten- und Rechtslage gewähren und eine fundierte und sachkundige Diskussionsführung ermöglichen. Sie stellt daher Daten, Fakten und Hintergründe zusammen und bewertet die politische Argumentation auf Basis dieses Materials. Darüber hinaus schildert sie die besonderen Merkmale und die Kultur von Familienunternehmen und betrachtet diese im Lichte der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Ich wünsche eine anregende Lektüre.



Prof. Dr. Dr. h.c. Brun-Hagen Hennerkes
Vorstand der Stiftung Familienunternehmen

Inhalt

Vorwort	I
Inhalt	III
Der rechtliche Hintergrund	1
I. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Unternehmensübergabe	7
II. Erbschaftsteueraufkommen und Substanzbesteuerung	10
1. Die festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer	10
2. Die Substanzsteuerquote	12
3. Das Aufkommen aus der Erbschaftsteuer	14
4. Das Pro-Kopf-Erbschaftsteueraufkommen in den Bundesländern	16
III. Die Besteuerung von Familienunternehmen im Erb- und Schenkungsfall	18
1. Die effektive Erbschaftsteuerbelastung	18
2. Die Steuerfreiheit von Erbschaften und Schenkungen.....	20
3. Die Begünstigung von Betriebsvermögen.....	22
4. Die Mehrfachbelastung von Betriebsvermögen.....	25
IV. Die Begünstigungs- und Stundungsregelungen	27
1. Die Fortführung eines (Familien-)Unternehmens.....	27
2. Die Lohnsummenregelung.....	30
3. Die Behaltensfristen	33
4. Die verkehrswertorientierte Bewertung von Betriebsvermögen.....	34
5. Die Stundungsregelung.....	36
V. Der Einfluss der Verschonung auf Markt und Wettbewerb	39
1. Gute Wettbewerbsbedingungen und Unternehmensbindung im Inland	39
2. Investitionen, Wertschöpfung und Arbeitsplätze	40
3. Der Bürokratieaufwand	44
VI. Der Einfluss der Erbschaftsteuer auf den Sozialstaat	45
1. Die Einkommens- und Vermögensverteilung	45
2. Ein alternatives Erbschaftsteuermodell.....	48
Fazit	50
Abbildungen	52

Der rechtliche Hintergrund

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat dem Gesetzgeber in den vergangenen zwei Jahrzehnten immer wieder aufgegeben, das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht verfassungskonform auszugestalten. Derzeit liegt das erst kürzlich reformierte Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz in Gänze dem Gericht – nach Vorlage durch den Bundesfinanzhof (BFH) – wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz erneut zur Prüfung vor.

Mit seinem Beschluss vom 22.06.1995¹ gab das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber bei der Gestaltung der Steuerlast auf, eine mögliche Existenzgefährdung bestimmter Betriebe durch finanzielle Belastungen infolge der Erbschaftsteuer zu berücksichtigen und eine Fortführung des Unternehmens als Garant von Produktivität und Arbeitsplätzen nicht zu gefährden. Zuletzt hatte es moniert², dass nicht alle Vermögensarten gleich bewertet werden. Zentrale Erkenntnis der Entscheidung war die erforderliche Trennung von Bewertungsebene und Verschonungsregelungen. Zwar stellte das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber die Wahl der Bewertungsmethode frei, jedoch müssten die Methoden gewährleisten, dass sich die Bewertung aller Vermögensgegenstände dem gemeinen Wert (Verkehrswert) annähert. Lenkungszwecke der Steuer dürften nicht auf der Bewertungsebene einfließen, sondern müssten „in Form zielgenauer und normenklarer steuerlicher Verschonungsregelungen“ (z. B. bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage und ggf. auch bei den Tarifen) berücksichtigt werden.

Mit dem am 01.01.2009 in Kraft getretenen und nochmals zum 01.01.2010³ modifizierten Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht wurden im Wesentlichen die Bewertungsregelungen insbesondere für Immobilien und Unternehmensvermögen sowie die Begünstigungen für die Übertragung von Betriebsvermögen neu gestaltet. Darüber hinaus waren einige allgemeine Regelungen, wie z. B. die Erhöhung der Freibeträge, Gegenstand der Reform.

1 BVerfG-Beschluss v. 22.06.1995, BVerfGE 93, S. 165 (S. 175); BStBl. II 1995, S. 671 (S. 674).

2 BVerfG-Beschluss v. 07.11.2006, BVerfGE 117, S. 1 (S. 35); BStBl. II 2007, S. 192 (S. 201).

3 Wachstumsbeschleunigungsgesetz, BGBl. I 2009, S. 3950.

Abb. 1 Freibeträge nach Steuerklassen und Begünstigten

Steuerklasse (§ 15 ErbStG)	Begünstigte	Höhe des Freibetrags⁴ in Euro (§ 16 ErbStG)
I	Ehegatte	500.000
I	(Stief- und Adoptiv-)Kinder sowie Enkel, deren Eltern verstorben sind	400.000
I	Enkel, deren Eltern nicht verstorben sind	200.000
I	Eltern und Großeltern im Erbfall	100.000
II	Eltern und Großeltern bei Schenkung, Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiede- ner Ehegatte und Lebenspartner einer aufge- hobenen Lebenspartnerschaft	20.000
III	Eingetragener Lebenspartner	500.000
III	Sonstige Erwerber: Onkel, Tante, Cousin, Cousine, Schwager, Schwägerin, Freunde	20.000

4 Die persönlichen Freibeträge stehen jedem Erwerber nur einmal in 10 Jahren zu.

Was nach Abzug der Freibeträge vom Vermögenswert übrig bleibt, ist erbschaft- bzw. schenkungsteuerpflichtig. Die Steuersätze der Erbschaft- und Schenkungsteuer sind – genau wie die persönlichen Freibeträge – abhängig von den Steuerklassen und zusätzlich progressiv gestaffelt.

Abb. 2 Steuersätze nach Wert des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklasse

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ... in Euro	Steuersatz in der Steuerklasse § 19 ErbStG			
	I	II		III
		2009	2010	
75.000	7 %	30 %	15 %	30 %
300.000	11 %	30 %	20 %	30 %
600.000	15 %	30 %	25 %	30 %
6.000.000	19 %	30 %	30 %	30 %
13.000.000	23 %	50 %	35 %	50 %
26.000.000	27 %	50 %	40 %	50 %
Über 26.000.000	30 %	50 %	43 %	50 %

Die Begünstigung von Betriebsvermögen wird mit dem Entzug von Liquidität durch die Erbschaftsteuer und damit den potentiellen negativen Auswirkungen auf Arbeitsplätze in (Familien-)Unternehmen begründet. Für Betriebsnachfolger gelten daher unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis immer die Steuersätze der Steuerklasse I (§ 19a ErbStG).

Zudem wird betriebliches Vermögen verschont⁵, wenn es begünstigungsfähig ist. Darunter fällt im Inland sowie im EU/EWR-Gebiet:

- Land- und forstwirtschaftliches Vermögen
- Gewerbebetriebe, Teilbetriebe, Anteile an gewerblichen Personengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien
- Freiberuflervermögen und Anteile an einer Personengesellschaft nach § 18 EStG
- Anteile an Kapitalgesellschaften (z. B. AG, GmbH und KGaA), wenn die Kapitalgesellschaft ihren Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland oder im EU/EWR-Gebiet hat und der Erblasser/Schenker am Nennkapital der Kapitalgesellschaft zu mehr als 25 Prozent beteiligt war (Mindestbeteiligung).⁶

Für die Verschonung von Betriebsvermögen bestehen zwei Alternativen:

- Ein Abschlag von 85 Prozent auf Betriebsvermögen (Regelverschonung, § 13a Abs. 1 ErbStG) wird vorgenommen, wenn der Anteil des Verwaltungsvermögens⁷ nicht höher als 50 Prozent ist und die kumulierte Lohnsumme nach fünf Jahren nicht 400 Prozent der Ausgangslohnsumme unterschreitet. Zudem muss das erworbene Vermögen mindestens fünf⁸ Jahre im Unternehmen erhalten bleiben. Die Steuer auf die nicht begünstigten 15 Prozent des Betriebsvermögens ist sofort fällig. Allerdings wird ein zusätzlicher Abzugsbetrag von 150.000 Euro gewährt, der abgeschmolzen wird, wenn der Wert des Vermögens die Wertgrenze von 150.000 Euro übersteigt. Der Abzugsbetrag entfällt vollständig, wenn das nicht begünstigte Vermögen 450.000 Euro erreicht (85 Prozent des Unternehmensvermögenswertes i. H. v. 3 Mio. Euro).

5 Durch sogenannte Cash-GmbHs wurde das Privileg der Verschonung für Betriebsvermögen auch für Geldvermögen ausgenutzt. Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen etc. waren in unbegrenztem Umfang kein steuerlich schädliches Verwaltungsvermögen. Sie konnten sowohl einer Kapitalgesellschaft – also einer Cash-GmbH – als auch einem Gewerbebetrieb zugeführt werden, ohne dass dies steuerliche Auswirkungen hatte. Durch das Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz vom 26.06.2013 (BGBl. I 2013 S. 1809) wurde diese Gestaltungsmöglichkeit im Juni 2013 unterbunden. So sind Gesellschaften, deren Vermögen ausschließlich oder überwiegend aus Festgeld besteht, seit Juni 2013 nicht mehr erbschaftsteuerlich begünstigt.

6 Die Beteiligungsgrenze kann auch durch Zusammenrechnen einzelner Beteiligungen erreicht werden, wenn die Gesellschafter verpflichtet sind, über die Anteile einheitlich zu verfügen (Poolvertrag).

7 Zum Verwaltungsvermögen gehören insbesondere Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Anteile an Kapitalgesellschaften (wenn die unmittelbare Beteiligung am Nennkapital dieser Gesellschaften 25 Prozent oder weniger beträgt), Wertpapiere und vergleichbare Forderungen (wenn sie nicht dem Hauptzweck eines Finanzunternehmens, z. B. Bank oder Versicherung, zuzurechnen sind).

8 Voraussetzungen bis 31.12.2009: Behaltensfrist sieben Jahre, Lohnsumme während Behaltensfrist 650 Prozent der Ausgangslohnsumme.

- Alternativ ist ein 100-prozentiger Bewertungsabschlag (Optionsverschönung, § 13a Abs. 8 ErbStG) möglich, sofern der Anteil des Verwaltungsvermögens nicht mehr als 10 Prozent beträgt und die Lohnsumme nach sieben Jahren nicht bei weniger als 700 Prozent der Ausgangslohnsumme liegt.⁹ Die Behaltensfrist für das erworbene Vermögen beträgt bei dieser Option sieben Jahre.¹⁰

Für Regel- und Optionsverschönung gilt: Nach Ablauf der Lohnsummenfrist wird die Erreichung der Mindestlohnsumme geprüft. Wird sie nicht erreicht, so verringert sich der Verschönungsabschlag mit Wirkung für die Vergangenheit.¹¹ Der Lohnsummennachweis entfällt für Betriebe mit bis zu 20 Mitarbeitern.¹² Die Betriebsveräußerung und -aufgabe, der Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften sowie die Überentnahme innerhalb der Behaltensfrist von fünf bzw. sieben Jahren führen dazu, dass der Verschönungsabschlag und der Abzugsbetrag mit Wirkung für die Vergangenheit wegfallen.

Wird Betriebsvermögen oder land- und forstwirtschaftliches Vermögen erworben, ist dem Erwerber die darauf entfallende Erbschaftsteuer auf Antrag bis zu zehn Jahre zinslos zu stunden, soweit dies zur Erhaltung des Betriebs notwendig ist (§ 28 ErbStG).

Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz sieht seit 2009¹³ nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts die Bewertung des Vermögens zu Marktpreisen vor (§ 12 ErbStG und § 9 BewG). Sind Marktpreise nicht vorhanden, da das Unternehmen z. B. nicht an der Börse gehandelt wird oder keine zeitnahen Verkäufe als Grundlage für die Ermittlung vorliegen, erfolgt eine Gesamtbewertung für Einzelunternehmen, Anteile an einer Personengesellschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften auf Grundlage des Ertragswertes des Unternehmens (Discounted-Cash-Flow-Methode oder Bewertung mit Multiplikatoren, §§ 11, 109 BewG). Der Wert kann zudem durch ein vom Gesetzgeber normiertes vereinfachtes Ertragswertverfahren (§§ 199 bis 203 BewG), das auf dem in der Vergangenheit durchschnittlich erzielten Jahresertrag basiert, ermittelt werden.

9 Andernfalls verringert sich, wie bei der Regelverschönung, der Verschönungsabschlag.

10 Voraussetzungen bis 31.12.2009: Behaltensfrist zehn Jahre, Lohnsumme während Behaltensfrist 1.000 Prozent der Ausgangslohnsumme.

11 Der Verschönungsabschlag wird um den prozentualen Umfang gemindert, um den die Mindestlohnsumme unterschritten wird.

12 Voraussetzung bis 31.12.2009: Lohnsummennachweis für Betriebe mit mehr als 10 Mitarbeitern erforderlich.

13 Bis zum 31.12.2008 wurden Beteiligungen an Personengesellschaften für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer mit den Steuerbilanzwerten bewertet. Zur Schätzung des gemeinen Werts von Anteilen an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften galt das Stuttgarter Verfahren. Bei diesem ergibt sich der Wert eines Unternehmens aus der Summe von Substanzwert und Ertragswert. Das BVerfG hielt die Anwendung des Stuttgarter Verfahrens im Zusammenhang mit der Erbschaftsteuer für mit dem Grundgesetz nicht vereinbar, da nicht eine möglichst adäquate Wertermittlung im Einzelfall im Vordergrund steht.

Insbesondere die Begünstigung des Betriebsvermögens steht nunmehr auf dem Prüfstand. Der BFH hält sie für verfassungswidrig¹⁴ und hat sie dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt. Insbesondere prangert der BFH eine Überprivilegierung von Betriebsvermögen und die fehlende Zielgenauigkeit der Begünstigungswirkungen gem. §§ 13a und 13b ErbStG an.

¹⁴ BFH-Beschluss v. 27.09.2012, BFHE 238, S. 241; BStBl. II 2012, S. 899.

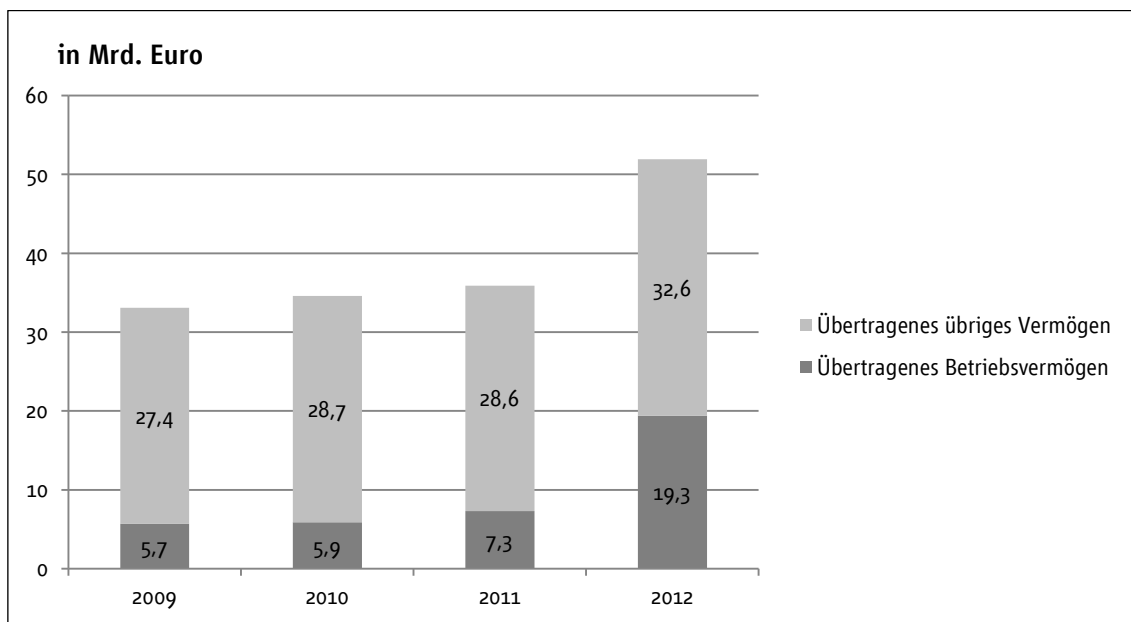
I. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Unternehmensübergabe

... an Familienmitglieder ist erheblich

Jährlich steht für rund 27.000 Familienunternehmen die Nachfolge an. Da mehr als die Hälfte der in der Privatwirtschaft Beschäftigten in Familienunternehmen arbeiten und 51 Prozent des Gesamtumsatzes der Privatwirtschaft von Familienunternehmen erwirtschaftet werden, ist die volkswirtschaftliche Bedeutung der Unternehmensübergabe an Familienmitglieder immens.

92 Prozent der Unternehmen in Deutschland sind Familienunternehmen. In den nächsten Jahren suchen bundesweit im Durchschnitt jährlich etwa 27.000 Unternehmen mit insgesamt rund 400.000 Mitarbeitern eine passende Nachfolgeregelung.¹⁵

Abb. 3 Übertragenes Vermögen (2009-2012)¹⁶



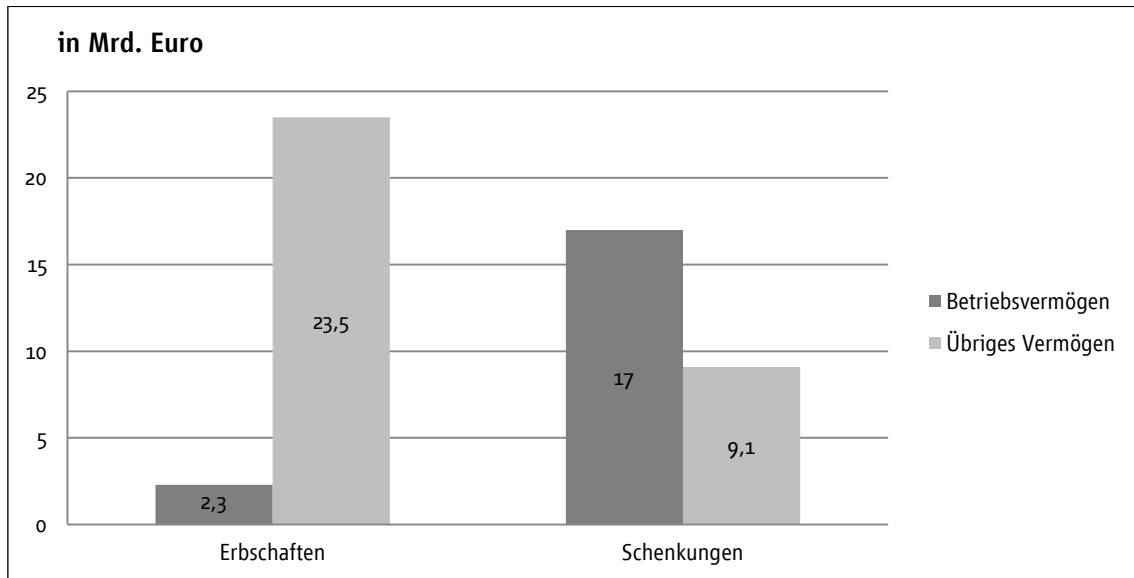
Quelle: Statistisches Bundesamt, Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2012, 2014; Stiftung Familienunternehmen, Die Auswirkungen der Erbschaftsteuer auf Familienunternehmen, 2014, S. 8; FinTax policy advice.

15 Kay/Suprinovic, Unternehmensnachfolge in Deutschland 2014 bis 2018, Institut für Mittelstandsforschung Bonn, Daten und Fakten Nr. 11, 2013, S. 8.

16 Übertragenes übriges Vermögen: land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen und übriges Vermögen.

Viele Betriebe werden bereits zu Lebzeiten der Inhaber an die jeweiligen Nachfolger übertragen, um einen geordneten Nachfolgeprozess zu gewährleisten. Bei den Schenkungen ist der Anteil des Betriebsvermögens dementsprechend höher (Abb. 4).¹⁷

Abb. 4 Erbschaften und Schenkungen im Vergleich (2012)¹⁸



Quelle: Statistisches Bundesamt, Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2012, 2014;
Stiftung Familienunternehmen, Die Auswirkungen der Erbschaftsteuer auf Familienunternehmen, 2014, S. 8;
FinTax policy advice.

Der Anteil der Familienunternehmen am Gesamtumsatz der Privatwirtschaft liegt bei 51 Prozent.¹⁹ Die Familienunternehmen leisten damit einen wesentlichen Beitrag zum deutschen Bruttoinlandsprodukt.

¹⁷ Auch mag dies mit dem Vorlagebeschluss des BFH an das BVerfG vom 27.09.2012 (BFHE 238, S. 241; BStBl. II 2012, S. 899) zusammenhängen, in der dem Betriebsvermögen eine „verfassungswidrige Überprivilegierung“ attestiert wurde. Dies könnte Steuerzahler dazu bewegt haben, eine Schenkung durchzuführen, ehe der Gesetzgeber infolge eines entsprechenden BVerfG-Urteils mit einer Reduktion der Freistellung von Betriebsvermögen reagiert. Zahlen einer Sonderauswertung des BMF für das Bundesverfassungsgericht zeigen bei einer alleinigen Betrachtung der Schenkungen mit Betriebsvermögen nach neuem Recht einen Anstieg von 2001 Fällen im Jahr 2011 auf 3167 Fälle im Jahr 2012. Insgesamt (nach neuem und altem Recht) ist die Anzahl der Schenkungen mit Betriebsvermögen jedoch von 6132 (2011) auf 5459 (2012) gesunken; BMF, Schreiben an das Bundesverfassungsgericht vom 13.05.2014 zur verfassungsrechtlichen Prüfung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts.

¹⁸ Siehe Fn. 16.

¹⁹ Stiftung Familienunternehmen/Gottschalk/Niefert/Licht/Hauer/Keese/Woywode, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Familienunternehmen, 2011, S. 14.

Über die Hälfte der in der Privatwirtschaft Beschäftigten arbeitet in Familienunternehmen. Deutschlandweit werden ca. 14,6 Mio. Mitarbeiter von Familienunternehmen beschäftigt, dies entspricht einem Anteil von ca. 55 Prozent aller 26,2 Mio. in aktiven deutschen Unternehmen Beschäftigten. Von 2006 bis 2010 stieg die Inlandsbeschäftigung der 500 beschäftigungsstärksten Familienunternehmen von 3,3 auf 3,6 Mio. (+ 9 Prozent), während die Inlandsbeschäftigung der 26 nicht familienkontrollierten DAX-Unternehmen von 1,5 auf 1,4 Mio. sank (-7 Prozent). Zu beobachten ist außerdem, dass die Familienunternehmen im Krisenjahr 2009 die Anzahl ihrer Mitarbeiter weniger stark reduzierten als die 26 nicht familienkontrollierten DAX-Unternehmen.²⁰ Die Zahlen verdeutlichen die stabilisierende Wirkung der Familienunternehmen auf die inländische Beschäftigung und untermauern ihre volkswirtschaftliche Bedeutung.

²⁰ Stiftung Familienunternehmen/Gottschalk/Niefert/Licht/Hauer/Keese/Woywode, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Familienunternehmen, 2011, S. 42.

II. Erbschaftsteueraufkommen und Substanzbesteuerung

Die niedrige Substanzsteuerquote Deutschlands im Vergleich zu anderen OECD-Staaten ist nicht auf ein vermeintlich niedriges Erbschaftsteueraufkommen zurückzuführen. Vielmehr ist das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteueraufkommen Deutschlands im internationalen Vergleich überdurchschnittlich. Es unterscheidet sich jedoch stark nach Bundesländern und ist nicht mit der in der Erbschaftsteuerstatistik festgesetzten Erbschaft- und Schenkungsteuer zu verwechseln.

1. Die festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer

... ist nicht mit dem Aufkommen gleichzusetzen

Die Erbschaftsteuerstatistik gibt jährlich einen Überblick über die Anzahl und das Volumen von Erbschaften und Schenkungen, für die Erbschaft- und Schenkungsteuer von den deutschen Finanzämtern festgesetzt wurde. Es ist hervorzuheben, dass es sich bei der vom Statistischen Bundesamt in der Erbschaftsteuerstatistik ausgewiesenen festgesetzten Steuer um keine Steuerzahlungen handelt und diese damit auch nicht deckungsgleich mit dem veröffentlichten Steueraufkommen²¹ ist (tatsächliche, kassenmäßige Steuereinnahmen).

Die Erbschaftsteuerstatistik umfasst zudem nicht sämtliche Vermögensübergänge. Ursächlich dafür ist zum einen, dass bestimmte Erwerbe, die zu gemeinnützigen, wohltätigen oder kirchlichen Zwecken bestimmt sind, sowie die Zuwendungen an Parteien grundsätzlich nicht von der Statistik erfasst werden.²² Zum anderen werden nicht alle Vermögensübergänge veranlagt, denn Vermögensübergänge, bei denen eine Steuerfestsetzung unwahrscheinlich ist, sind von der Veranlagung ausgenommen.²³ Die Erbschaftsteuerstatistik erfasst daher all die Fälle nicht, für die aufgrund von Freibeträgen und gegebenenfalls Bewertungsabschlägen bzw. einer steuerlichen Unterbewertung keine Steuerzahlung zu erwarten ist und eine Veranlagung deshalb nicht erfolgt.²⁴ So betont auch das Statistische Bundesamt im Rahmen der Veröffentlichung der Statistik stets, es sei davon auszugehen, „dass die überwiegende Zahl der Erwerbe aufgrund der Freibeträge zu keiner Steuerfestsetzung führt und somit in der

²¹ Siehe hierzu II. 3.

²² Houben/Maiterth, Erbschaftsteuer als „Reichenbesteuerung“ mit Aufkommenspotential?, DIW Berlin, Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung, 01.2013, S. 157.

²³ Houben/Maiterth, Erbschaftsteuer als „Reichenbesteuerung“ mit Aufkommenspotential?, DIW Berlin, Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung, 01.2013, S. 153.

²⁴ Houben/Maiterth, Erbschaftsteuer als „Reichenbesteuerung“ mit Aufkommenspotential?, DIW Berlin, Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung, 01.2013, S. 151.

Statistik nicht enthalten ist“.²⁵ Folglich bietet die Erbschaftsteuerstatistik in erster Linie für höhere Erwerbe ein umfassendes Bild.

Zudem ist zu beachten, dass die Erbschaftsteuerstatistik nicht deckungsgleich mit der im Berichtsjahr aufgrund von Erbfällen und Schenkungen entstandenen Steuer ist. Vielmehr können die in der Statistik ausgewiesenen Vermögensübergänge neben dem Berichtsjahr auch in Vorjahren entstanden sein.

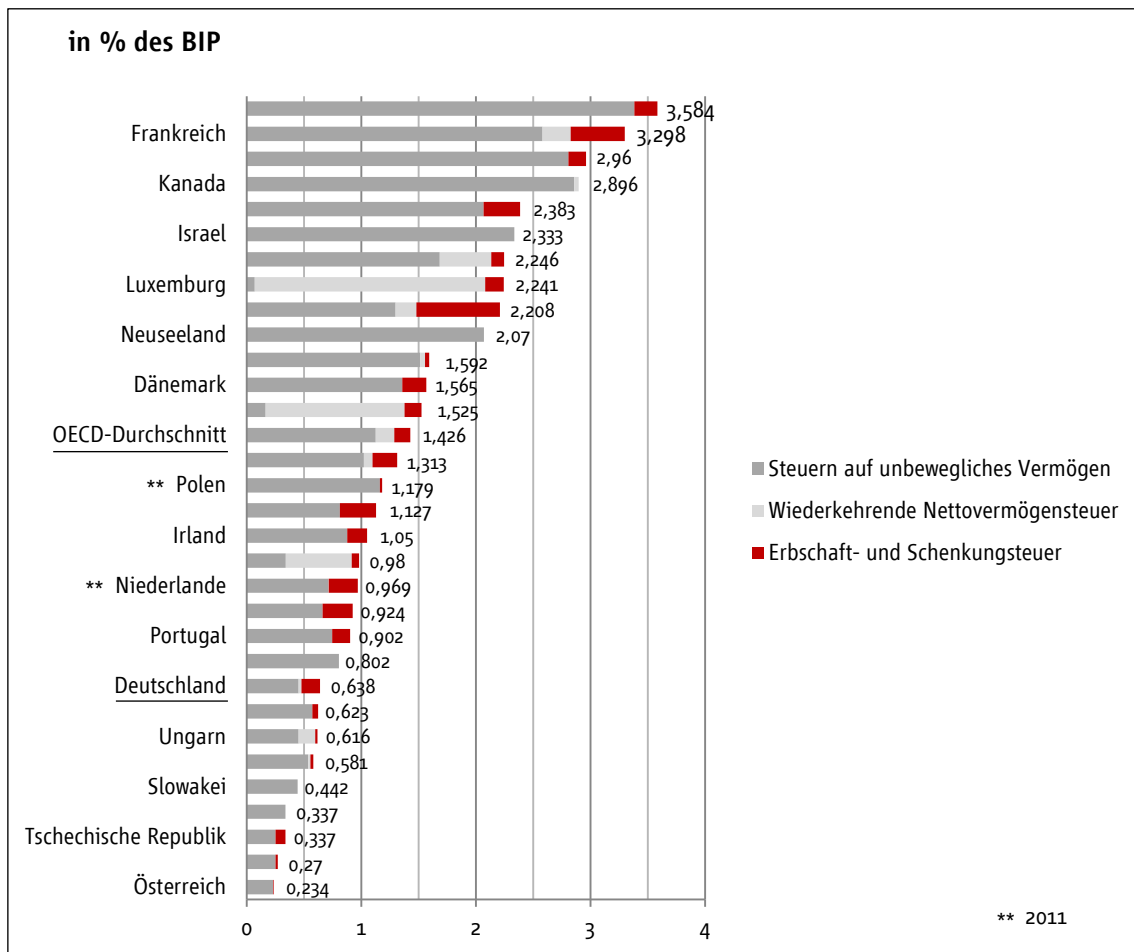
²⁵ Statistisches Bundesamt, Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2012, 2014, S. 2.

2. Die Substanzsteuerquote

... erlaubt keine Rückschlüsse auf die Notwendigkeit einer Erhöhung der Erbschaftsteuer

Zu den Substanzsteuern zählt die OECD insbesondere Grund-, Vermögen-, Erbschaft- und Schenkungsteuer.²⁶ Die Bedeutung der Substanzsteuern variiert im internationalen Vergleich stark. Im Durchschnitt der OECD-Mitgliedstaaten beträgt die Quote 1,43 Prozent, in Deutschland liegt sie bei 0,64 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP).

Abb. 5 Substanzsteuerquote der OECD-Länder (2012)



Quelle: Stiftung Familienunternehmen/ZEW, Die Folgen von Substanzsteuern für Familienunternehmen, Staat und Gesellschaft, 2013, S. 3 f.; FinTax policy advice.

²⁶ Der Kategorie „Property Taxes“ werden darüber hinaus Steuern auf Finanz- und Kapitaltransaktionen sowie sonstige wiederkehrende und nicht wiederkehrende Steuern auf Vermögen (z. B. Sondererhebungen zu Notfallzwecken oder Spezialsteuern z. B. auf Vieh) zugerechnet. Nicht erfasst werden Steuern auf Veräußerungsgewinne; OECD, Revenue Statistics 1965-2012, 2013, S. 326 f.

Die Daten werden deshalb häufig fälschlicherweise dahingehend interpretiert, dass in Deutschland im Vergleich zu den anderen OECD-Staaten unterdurchschnittlich niedrige Substanzsteuern erhoben werden, die insbesondere auf ein niedriges Erbschaftsteueraufkommen und eine nicht erhobene Vermögensteuer zurückzuführen seien. Der Ländervergleich belegt jedoch eine vergleichsweise hohe Belastung bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Deutschland nimmt hier die 21. Position unter den 31 OECD-Staaten ein, für die Daten über den Untersuchungszeitraum verfügbar waren.

Die niedrigere Substanzsteuerquote Deutschlands ist vielmehr auf die im Vergleich zu den anderen OECD-Mitgliedstaaten niedrigeren Grundsteuereinnahmen (Steuern auf unbewegliches Vermögen) zurückzuführen. Generell kommt den Steuern auf unbewegliches Vermögen unter den Steuern auf Vermögen in fast allen OECD-Staaten die größte Bedeutung zu.²⁷ Die durchschnittliche Steuerquote liegt hier bei 1,12 Prozent des BIP, Deutschland steht hier mit 0,45 Prozent an der 10. Stelle. Für einen differenzierten Ländervergleich ist jedoch zu beachten, dass in Deutschland neben der Grundsteuer außersteuerliche Kommunalabgaben (z. B. Gebühren für Müllabfuhr und Straßenreinigung) erhoben werden. In anderen, eine höhere Grundsteuer erhebenden Ländern fallen dagegen keine oder nur geringe Gebühren an bzw. sind diese bereits in die Grundsteuer integriert.²⁸ So werden die Steuern auf das Grundvermögen in vielen Ländern (z. B. im Vereinigten Königreich, in Kanada und in den USA) zur Finanzierung einer Vielzahl von Leistungen auf kommunaler Ebene erhoben und sind daher überdurchschnittlich hoch, während in Deutschland die Gewerbesteuer die wichtigste kommunale Einnahmequelle darstellt.²⁹

27 Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, Besteuerung von Vermögen – eine finanzwissenschaftliche Analyse, 21.05.2013, S. 11; Bundesministerium der Finanzen, Monatsbericht vom 20.12.2013, Kurzfassung des Gutachtens „Besteuerung von Vermögen – eine finanzwissenschaftliche Analyse“.

28 Hey/Maiterth/Houben, Zukunft der Vermögensbesteuerung, IFST Schrift Nr. 483, Nov. 2012, S. 19 f., 89 ff.; Stiftung Familienunternehmen, Pro und Contra Erbschaftsteuer, 2008, S. 20.

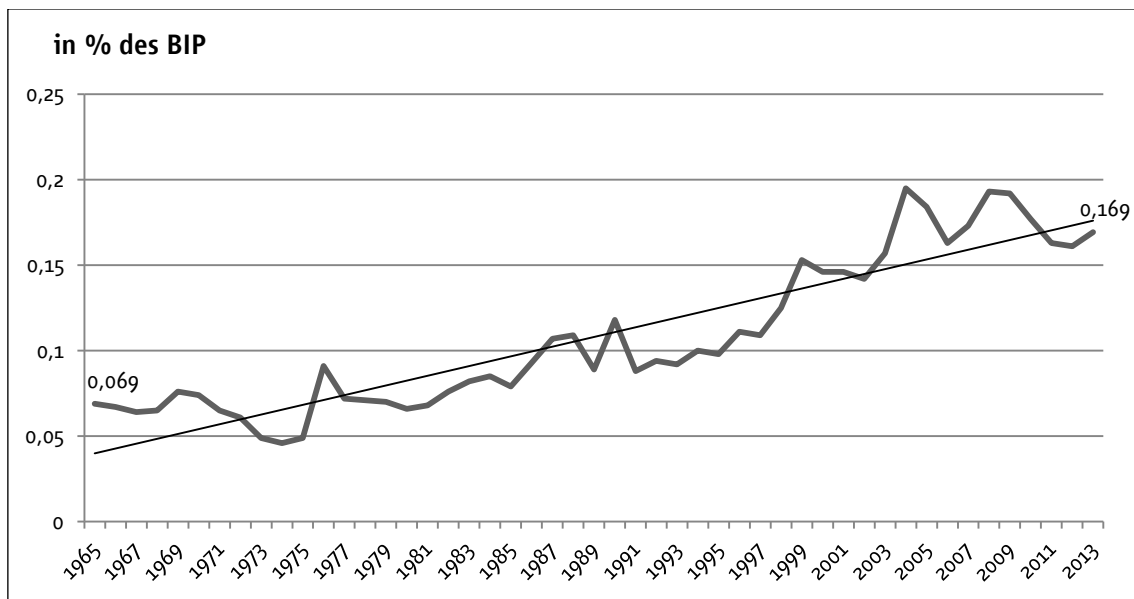
29 Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, Besteuerung von Vermögen – eine finanzwissenschaftliche Analyse, 21.05.2013, S. 14.

3. Das Aufkommen aus der Erbschaftsteuer

... in Deutschland ist in den vergangenen Jahrzehnten überwiegend gestiegen

Das Erbschaft- und Schenkungsteueraufkommen in Deutschland ist von 1965 bis 2013 fast kontinuierlich von 162 Mio. Euro (0,069 Prozent des BIP) auf 4,63 Mrd. Euro (0,169 Prozent des BIP) gestiegen (Abb. 6). Für das Jahr 2013 wurde damit das zweithöchste Erbschaftsteueraufkommen jemals erzielt (+ 7,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahr).

Abb. 6 Erbschaftsteueraufkommen in Deutschland (1965-2013)

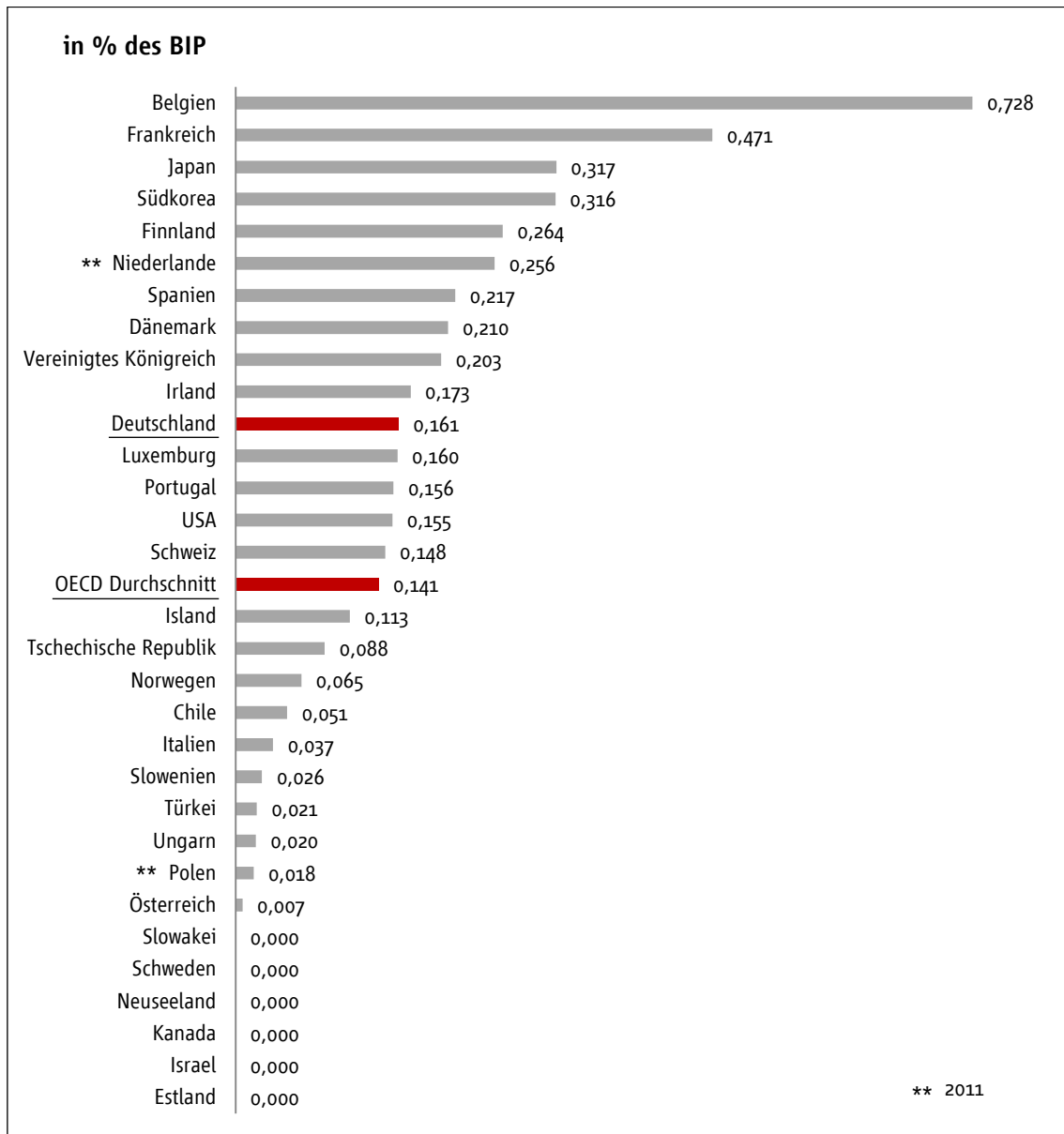


Quelle: OECD Revenue Statistics 1965-2012, 2013; Statistisches Bundesamt, Statistik über das Steueraufkommen 2013; FinTax policy advice.

... in Deutschland ist im internationalen Vergleich überdurchschnittlich

In der politischen Diskussion wird immer wieder behauptet, das Aufkommen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer in Deutschland sei im internationalen Vergleich niedrig, so dass es einer Anhebung der Steuer bedürfe. Der Vergleich von insgesamt 31 OECD-Ländern zum Aufkommen aus der Erbschaftsteuer im Verhältnis zum BIP belegt jedoch, dass das deutsche Aufkommen mit 0,161 Prozent (2012) deutlich über dem Durchschnitt der OECD von 0,141 Prozent liegt (Abb. 7). Lediglich zehn Staaten verfügen über ein höheres Aufkommen aus der Erbschaftsteuer als Deutschland.

Abb. 7 OECD-Ländervergleich zum Erbschaftsteuer- und Schenkungsteueraufkommen (2012)



Quelle: OECD Revenue Statistics 1965-2012, 2013; FinTax policy advice.

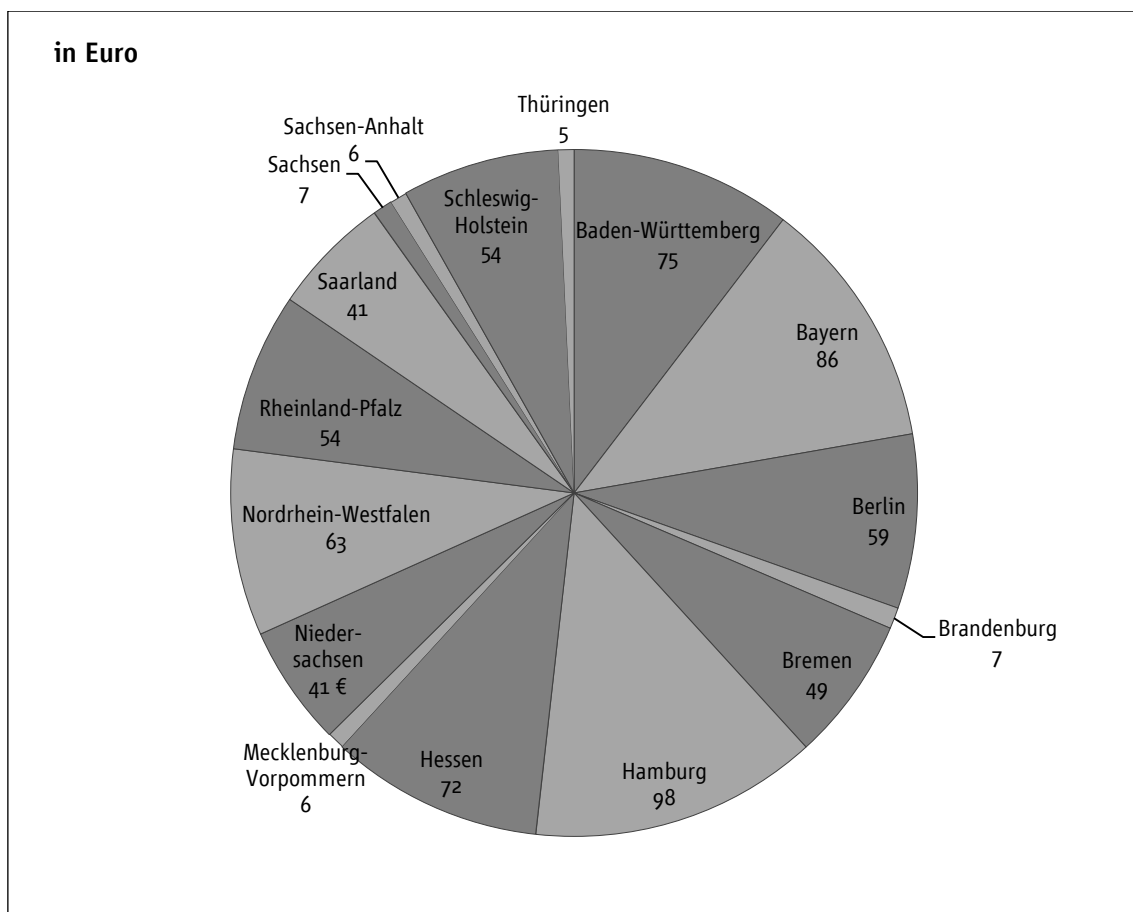
4. Das Pro-Kopf-Erbschaftsteueraufkommen in den Bundesländern

... unterscheidet sich erheblich

Das Erbschaft- und Schenkungsteueraufkommen steht den Ländern zu. Deshalb wird die Erbschaftsteuer von den Bundesländern als wichtige Einnahmequelle angesehen, ohne die es – so die Länder – zu Engpässen bei wichtigen sozialen Ausgaben, z. B. für Schulen, Universitäten oder die Polizei, käme.

Allerdings unterscheiden sich die Einnahmen insbesondere zwischen Ost- und Westdeutschland erheblich (Abb. 8). Keine andere Steuerart weist eine vergleichbar große Bandbreite beim Pro-Kopf-Aufkommen auf. So leben in den fünf neuen Bundesländern zwar 14 Prozent der Einwohner, doch entfallen nur 1,6 Prozent des Erbschaftsteueraufkommens auf diese. Mit 78 Mio. Euro verringerte sich im Jahr 2013 das Gesamtaufkommen in Ostdeutschland noch um 2 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahr.

Abb. 8 Erbschaftsteueraufkommen pro Kopf in Deutschland nach Bundesländern (2013)



Quelle: Statistisches Bundesamt, Öffentliche Finanzen und Steuern, 2014; FinTax policy advice.

Andere Steuerarten, wie die Biersteuer, verschaffen den ostdeutschen Ländern höhere Steuereinnahmen als die Erbschaftsteuer. In Thüringen wurden lediglich fünf Euro Erbschaftsteuer je Einwohner erzielt, während das Pro-Kopf-Aufkommen der Biersteuer immerhin zwölf Euro betrug. Die Lage unterscheidet sich erheblich in den ohnehin schon wohlhabenden westdeutschen Bundesländern. Das Pro-Kopf-Erbschaftsteueraufkommen Hamburgs betrug 98 Euro (2012: 83 Euro), das Bayerns 86 Euro (2012: 79 Euro), das Baden-Württembergs 75 Euro (2012: 62 Euro) und das Hessens 72 Euro (2012: 57,4 Euro).

Im Zuge der Föderalismusreform III soll eine Neujustierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen erfolgen. Der Länderfinanzausgleich würde an Bedeutung verlieren, das Volumen der Ausgleichszahlungen zwischen den Ländern abnehmen und die Eigenverantwortung der Bundesländer für ihr Steueraufkommen zunehmen. Für die Länder verlässliche und ergiebige Steuerquellen werden daher an Bedeutung gewinnen. Die regional vom Aufkommen sehr unterschiedlich ausfallende Erbschaftsteuer ist daher für viele Länder keine geeignete Steuerquelle.

III. Die Besteuerung von Familienunternehmen im Erb- und Schenkungsfall

Eine Verschärfung der erbschaft- und schenkungsteuerlichen Regelungen in Deutschland würde dem internationalen Trend widersprechen. Es besteht international eine Tendenz zur Abschaffung der Erbschaftsteuer, zumindest aber zur Erbschaftsteuerbefreiung von Ehegatten und Kindern sowie von Betriebsvermögen. Auch bei Betrachtung der effektiven Erbschaftsteuerbelastung der Länder, die Erbschaftsteuer erheben, stellt Deutschland keinesfalls das Schlusslicht dar, sondern verfügt über eine höhere Belastung als Länder wie Italien, die Niederlande oder das Vereinigte Königreich. Die Erbschaftsteuerbelastung darf jedoch nicht isoliert betrachtet werden. Sie wird aus bereits versteuertem Einkommen gezahlt, so dass es zu einer Mehrfachbelastung von Betriebsvermögen kommt.

1. Die effektive Erbschaftsteuerbelastung

... für Familienunternehmen in Deutschland liegt im internationalen Vergleich über dem Durchschnitt

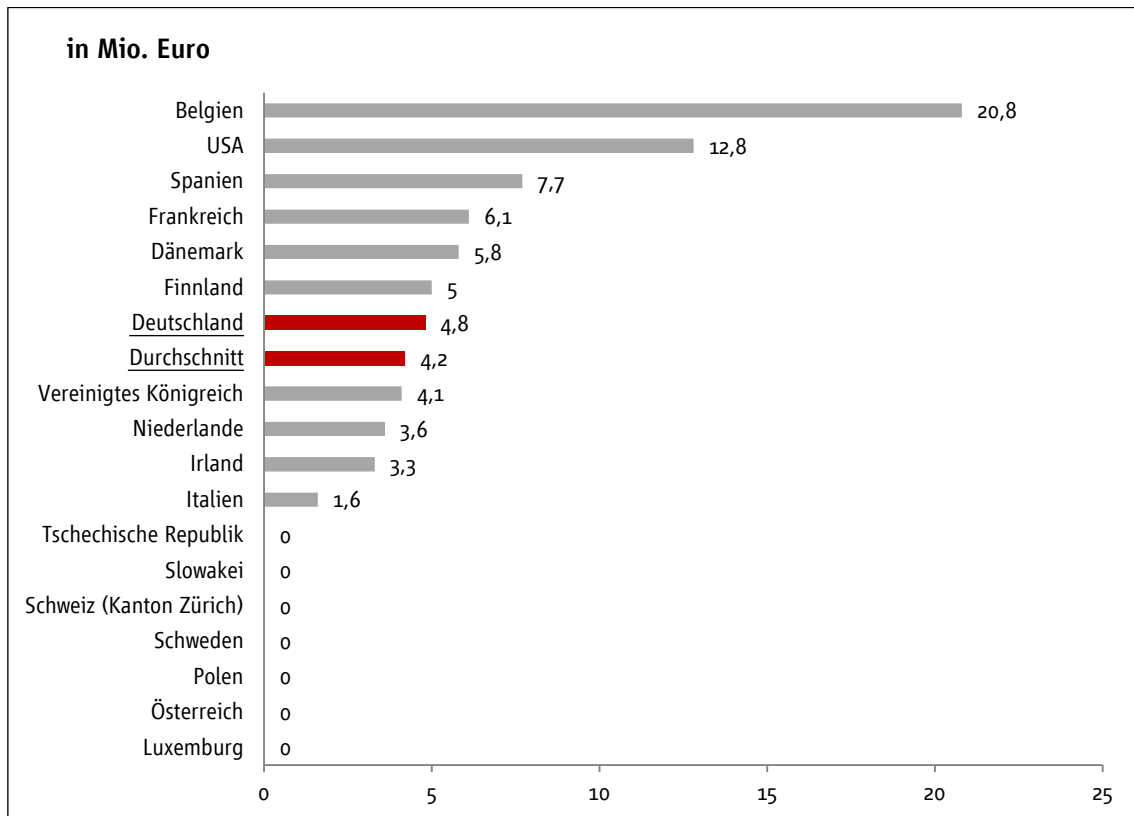
In der Diskussion um eine Besteuerung von Erbschaften in Deutschland wird häufig angeführt, dass die Erbschaftsteuerlast in Deutschland im internationalen Vergleich niedrig sei und auf ein internationales Niveau angehoben werden müsse. Der Ländervergleich der Steuerbelastung für die Übertragung eines Familienunternehmens im unvorbereiteten Erbfall (Abb. 9)³⁰ zeigt jedoch, dass Deutschland von 18 betrachteten Staaten gegenwärtig Platz 12 einnimmt (Länderreihung nach zunehmender Belastung) und damit zur Gruppe der stärker belasteten Länder gehört. Dieses Ergebnis ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass Deutschland – anders als Österreich, Schweden und die Slowakei – Erbschaftsteuer erhebt und sowohl Vermögensübergänge an Ehegatten als auch an Kinder besteuert, während u. a. die Schweiz (Kanton Zürich) und die Tschechische Republik diese von der Erbschaftsteuer befreien.³¹ Hinzu kommen eine Bewertung mit vergleichsweise hohen Werten (gemeiner Wert) und ein vergleichsweise hoher Steuertarif. Allerdings entlastet der Verschonungsabschlag für Unter-

30 Berechnungen auf Basis eines vom ZEW entwickelten einperiodigen Modells, das zur Ermittlung der effektiven Erbschaftsteuerbelastung ein vor Steuern identisches modellhaftes Unternehmensvermögen in den verschiedenen Ländern steuerlich veranlagt. Sämtliche erbschaftsteuerlichen Regelungen, wie z. B. Bewertungsverfahren, persönliche Freibeträge und Steuertarife, werden berücksichtigt. Die Erbschaftsteuerbelastungen ergeben sich aus dem Durchschnitt der für die Alternativen der Übertragung an ein Kind oder an den Ehegatten errechneten Steuerbelastungen. Speziell für Deutschland wurde zusätzlich nach der Rechtsform des vererbten Unternehmens unterschieden.

31 Siehe ausführlicher unten III. 2. und 3.; Luxemburg befreit Ehegatten von der Erbschaftsteuer, wenn diese ein gemeinsames Kind haben, Kinder erben den gesetzlichen Erbteil steuerfrei.

nehmensvermögen wirksam, solange die Bedingungen für eine begünstigte Besteuerung eingehalten werden (Behaltensfrist, Lohnsummenregel und die Beschränkung der Höhe des Verwaltungsvermögens).³²

Abb. 9 Effektive Erbschaftsteuerbelastung für ein Familienunternehmen im internationalen Vergleich (2012)



Quelle: Stiftung Familienunternehmen/ZEW, Länderindex der Stiftung Familienunternehmen, 2013, S. 14.

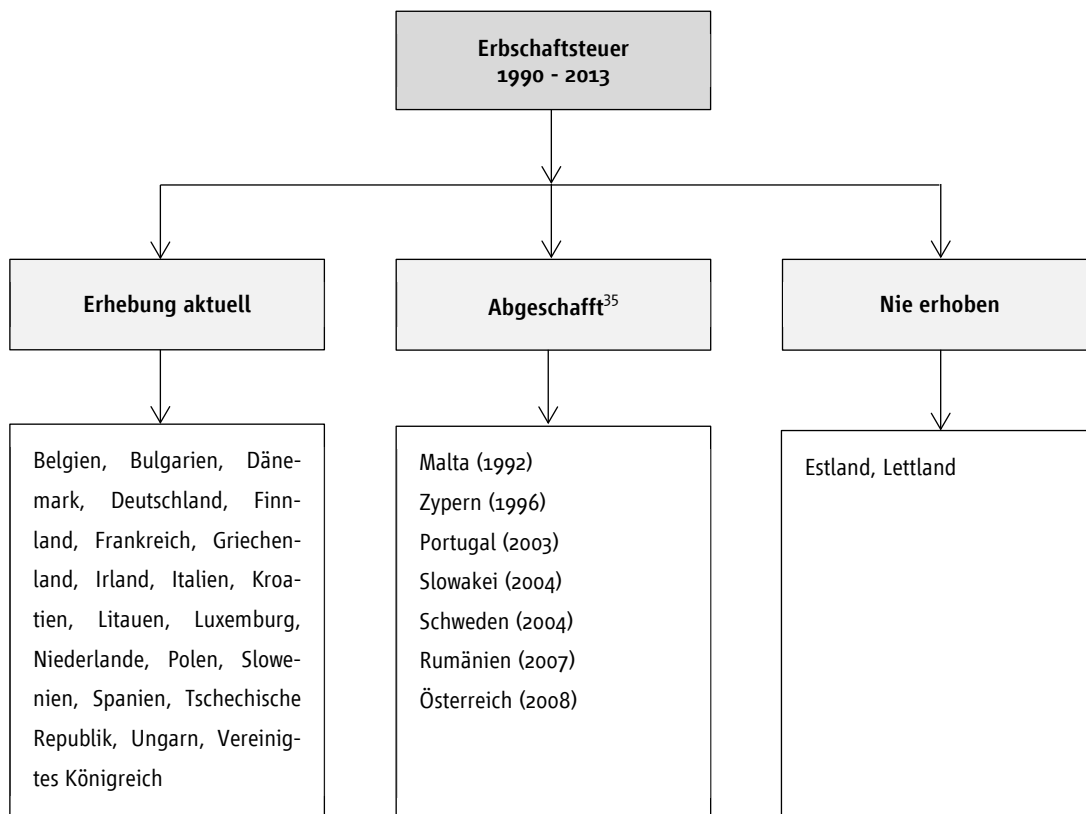
³² Stiftung Familienunternehmen/ZEW, Länderindex der Stiftung Familienunternehmen, 2013, S. 13 ff., 133 ff.

2. Die Steuerfreiheit von Erbschaften und Schenkungen

... ist in Europa nicht die Ausnahme

Die Besteuerung von Vermögensübertragungen ist international deutlich weiter verbreitet als eine allgemeine Vermögensteuer. Zwar erhebt bislang die Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten eine Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer,³³ jedoch lässt sich ein Trend zur Abschaffung der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer sowie zur Verschonung von Betriebsvermögen³⁴ erkennen (Abb. 10).

Abb. 10 Erbschaftsteuer in EU-Mitgliedstaaten (2013)



Quelle: Stiftung Familienunternehmen/ZEW, Die Folgen von Substanzsteuern für Familienunternehmen, Staat und Gesellschaft, 2013, S. 12; Ernst & Young, International estate and inheritance tax guide 2013; FinTax policy advice.

33 Die Erbschaftsteuer setzt entweder als Nachlasssteuer beim Vermögen des Erblassers an, oder sie ist – wie in Deutschland – als Erbanfallsteuer konzipiert. Erstere bezieht sich auf die gesamte Hinterlassenschaft des Erblassers, während sich bei Letzterer die Höhe der Steuerschuld nach dem Erbanteil richtet und die persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Erben berücksichtigt. Belgien, Frankreich und das Vereinigte Königreich erheben eine Nachlasssteuer. Dänemark erhebt bei einem Erwerb von Todes wegen eine Erbschaftsteuer sowohl in Form einer Nachlasssteuer als auch einer ergänzenden Erbanfallsteuer. Alle anderen in Abb. 10 unter „Erhebung aktuell“ aufgeführten Staaten erheben eine Erbanfallsteuer.

34 Siehe unten III. 3.

35 In Klammern: Zeitpunkt der Abschaffung.

EU-Mitgliedstaaten, die Erbschaftsteuer erheben, sehen häufig für Ehegatten, teilweise auch für Nachkommen eine vollständige Freistellung von der Erbschaftsteuer vor, so dass es de facto zu einer Verschonung von Betriebsvermögen im Erb- und Schenkungsfall kommt (Abb. 11).

Abb. 11 Steuerbefreiungen für Ehegatten und direkte Nachkommen in EU-Mitgliedstaaten (2013)

Von der Erbschaftsteuer vollständig befreit	Anzahl der Mitgliedstaaten	Mitgliedstaaten
Nur der Ehegatte	5	Dänemark, Frankreich, Irland, Luxemburg, Vereinigtes Königreich
Ehegatten und direkte Nachkommen	6	Bulgarien, Kroatien, Litauen, Polen, Slowenien, Tschechische Republik

Quelle: Stiftung Familienunternehmen/ZEW, Die Folgen von Substanzsteuern für Familienunternehmen, Staat und Gesellschaft, 2013, S. 126 ff.; Ernst & Young, International estate and inheritance tax guide 2013; KPMG, Vermögensbesteuerung, wer besteuert wie?, 2012; FinTax policy advice.

Die Abschaffung der Erbschaftsteuer wird in der Regel mit ihrem geringen Beitrag zum Gesamtsteueraufkommen sowie dem hohen Erhebungsaufwand (z. B. Schweden, Österreich) begründet. Weitere Argumente für eine Abschaffung sind der negative Einfluss der Erbschaftsteuer auf das wirtschaftliche Wachstum, die Vermögensbildung und das unternehmerische Handeln.

3. Die Begünstigung von Betriebsvermögen

... erfolgt im internationalen Vergleich häufig

Nicht nur Deutschland, sondern zahlreiche Länder sehen Begünstigungen für Betriebsvermögen vor (Abb. 12). Diese sind zumeist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, welche sich insbesondere auf eine Mindestfortführungsdauer oder -beteiligungshöhe oder eine berufliche Tätigkeit des Erben für das geerbte Unternehmen bzw. Anteile daran beziehen.

Abb. 12 Verschonungsregelungen der EU-Mitgliedstaaten für Betriebsvermögen (2013)

Mitgliedstaat	Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen
Belgien (Region Brüssel)	<ul style="list-style-type: none">▪ Ermäßigter Steuersatz von 3 Prozent▪ Voraussetzungen:<ul style="list-style-type: none">▪ Fortführung des Familienunternehmens für mindestens 5 Jahre▪ Übertragung von mindestens 25 Prozent der Stimmrechte
Deutschland	<p>a) Regelverschonung:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ 85-prozentiger Bewertungsabschlag▪ Voraussetzungen:<ul style="list-style-type: none">▪ Behaltensfrist: 5 Jahre▪ Lohnsummenregelung: Lohnsummenfrist von 5 Jahren, in der die Lohnsumme 400 Prozent der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten darf <p>b) Optionsverschonung:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ 100-prozentiger Bewertungsabschlag▪ Voraussetzungen:<ul style="list-style-type: none">▪ Behaltensfrist: 7 Jahre▪ Lohnsummenregelung: Lohnsummenfrist von 7 Jahren, in der die Lohnsumme 700 Prozent der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten darf
Finnland	<ul style="list-style-type: none">▪ 60-prozentiger Bewertungsabschlag▪ Voraussetzungen:<ul style="list-style-type: none">▪ Erbe erhält mindestens 10 Prozent der Anteile am Unternehmen▪ Unternehmen wird mindestens 5 Jahre fortgeführt

Frankreich	<p>a) 75-prozentige Steuerbefreiung für Einzelunternehmen oder Ein-Mann-Gesellschaften bzw. diesen Unternehmen dienende Güter</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Betrieb stand mind. 2 Jahre im Eigentum des Erblassers ▪ Fortführung des Unternehmens für mind. 3 Jahre ▪ Behalten der ererbten dem Unternehmen dienenden Gegenstände für mind. 4 Jahre <p>b) 75-prozentige Steuerbefreiung für andere Unternehmensbeteiligungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beteiligungen standen mind. 2 Jahre im Eigentum des Erblassers ▪ Verpflichtung der Erben, die Beteiligung mind. 4 Jahre nach dem Erwerb zu behalten ▪ Mind. einer der Erben muss mind. 3 Jahre eine eigene hauptberufliche unternehmerische Tätigkeit im Unternehmen ausüben. Erblasser muss mit mind. 34 Prozent am Unternehmen, bei börsennotierten Unternehmen mit mind. 20 Prozent beteiligt sein und ein weiterer (nicht erbender) Gesellschafter muss sich ebenfalls der Bindungsverpflichtung unterwerfen
Irland	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 90-prozentiger Bewertungsabschlag ▪ Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erblasser war in den letzten zwei Jahren vor Übertragung Eigentümer ▪ Fortführung des Unternehmens durch Erben für mind. 6 Jahre
Italien	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 100-prozentige Steuerbefreiung ▪ Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erbe ist Ehegatte oder direkter Nachkomme (Kinder oder Enkel) ▪ Unternehmensbeteiligung wird für mind. 5 Jahre gehalten ▪ Wird die Behaltensfrist nicht eingehalten, entfällt die Vergünstigung und wird zusätzlich ein Strafzuschlag von 30 Prozent erhoben ▪ Bei Kapitalgesellschaften müssen dem Erwerber mehr als 50 Prozent der Stimmrechte zur Sicherstellung der Kontrollmehrheit übertragen worden sein

Niederlande	<p>a) Freistellung von 83 Prozent des Teilwerts des Betriebsvermögens und wesentlicher Beteiligungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unternehmen wird mind. 5 Jahre fortgeführt ▪ Unternehmen befindet sich im Eigentum des Erben für mind. 1 Jahr <p>b) Betriebsvermögen wird zu 100 Prozent freigestellt, wenn der Wert 1.006.000 Euro nicht überschreitet</p>
Polen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 100-prozentige Steuerbefreiung ▪ Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erbe ist Ehegatte, Kind, Elternteil, Geschwister, Schwiegertochter oder -sohn ▪ Betrieb wird für mind. 5 Jahre fortgeführt
Spanien	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 95-prozentiger Bewertungsabschlag ▪ Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erbe ist Ehegatte oder Kind ▪ Unternehmen wird für mind. 10 Jahre fortgeführt ▪ Erblasser muss zu mind. 15 Prozent am Unternehmen beteiligt gewesen sein
Vereinigtes Königreich	<p>a) 100-prozentige Steuerbefreiung für bestimmte betriebliche Vermögen wie Wirtschaftsunternehmen, Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie auch Kulturgüter</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Voraussetzung: Erblasser war während der letzten 2 Jahre vor Übertragung Eigentümer <p>b) 50-prozentige Steuerbefreiung für börsennotierte Beteiligungen mit Kontrollmehrheit</p>

Quelle: Stiftung Familienunternehmen/ZEW, Die Folgen von Substanzsteuern für Familienunternehmen, Staat und Gesellschaft, 2013, S. 126 ff.; Ernst & Young, International estate and inheritance tax guide 2013; KPMG, Vermögensbesteuerung, wer besteuert wie?, 2012; FinTax policy advice.

Begründet werden die Begünstigungen für Betriebsvermögen in anderen Ländern – wie in Deutschland – in erster Linie mit der Sicherung von Arbeitsplätzen und Investitionen (so z. B. Frankreich, Vereinigtes Königreich) sowie der Erleichterung der Unternehmensnachfolge. Darüber hinaus wird der Erhalt der Attraktivität des Standortes (so u. a. Österreich) als Grund für eine Abschaffung angeführt.

4. Die Mehrfachbelastung von Betriebsvermögen

... ergibt sich daraus, dass die Erbschaftsteuer aus bereits versteuertem Einkommen gezahlt wird

Die Erbschaftsteuer wird häufig als Bagatellsteuer gesehen, deren Aufkommen etwa einem Drittel des Grundsteueraufkommens oder etwas mehr als der Hälfte des Kfz-Steueraufkommens entspreche. Die Belastung der Familienunternehmen durch eine Erbschaftsteuer darf jedoch nicht isoliert betrachtet werden. Das Betriebsvermögen besteht aus nicht entnommenem, bereits versteuertem Einkommen. Die Erbschaftsteuer wird daher aus bereits versteuertem Einkommen gezahlt. Durch Ertrag- und Erbschaftsteuern kommt es zu einer Doppelbelastung der Vermögenserträge. Künftige Erträge eines Unternehmens unterliegen später noch einmal der Körperschaft-, Gewerbe- und Einkommensteuer, so dass eine abermalige Belastung erfolgt.³⁶ Um Unwägbarkeiten von Bewertungsfragen auszuschließen, werden die Folgen der Mehrfachbelastung am Beispiel einer Kapitalmarktanlage verdeutlicht. Das einfache Modell zur jährlichen effektiven Gesamtsteuerbelastung³⁷ einer privaten Kapitalmarktanlage (Abb. 13) zeigt: Bei niedrigen Zinssätzen kann es durch Abgeltung- und Erbschaftsteuer zu erheblichen Steuerbelastungen kommen, die in die Vermögenssubstanz eingreifen und zu einer Verringerung des ursprünglich in die Kapitalanlage investierten Vermögens führen können. Beträgt der Marktzinssatz lediglich 1 Prozent, ergibt sich bei einer Erbschaftsteuer von 30 Prozent eine Effektivbelastung von 145,43 Prozent. Folglich wird der Vermögensertrag wegbesteuert, und es sind zusätzlich 45,43 Prozent aus der Vermögenssubstanz zu entrichten.

36 § 35b EStG verringert bei Erbfällen eine Doppelbelastung mit Erbschaft- und Einkommensteuer. Die Vorschrift kommt jedoch nur auf Antrag bei einer Doppelbelastung mit Erbschaft- und Einkommensteuer innerhalb von fünf Jahren nach einem Erwerb von Todes wegen zur Anwendung. § 35b EStG gilt nach seinem Wortlaut nicht für Schenkungen unter Lebenden und löst die Problematik der Doppelbelastung mit Erbschaftsteuer und Ertragsteuer nicht ausreichend.

37 Renditeminderung, welche die Steuerzahlungen insgesamt auslösen.

Abb. 13 Jährliche effektive Gesamtsteuerbelastung einer privaten Kapitalmarktanlage durch Abgeltungsteuer und Erbschaftsteuer

Annahmen:

Erbfolge alle 30 Jahre; Abgeltungsteuersatz inkl. Solidaritätszuschlag: 26,38 Prozent

Sämtliche Angaben in Prozent

Erbschaftsteuersatz Marktzins	10	20	30
1	61,69	101,03	145,43
3	38,32	51,62	66,64
5	33,64	41,74	50,88

Quelle: Stiftung Familienunternehmen/ZEW, Die Folgen von Substanzsteuern für Familienunternehmen, Staat und Gesellschaft, 2013, S. 25 f.; FinTax policy advice.

Unter Berücksichtigung der Inflation würden sich noch gravierendere Wirkungen ergeben, weil der um Preissteigerungen korrigierte Vermögenswert noch geringer ausfällt. Eine weitere Verschärfung der Erbschaftsteuer in Deutschland, z. B. durch eine Abschaffung der Verschonungsregelungen, würde das Investitionsverhalten der Unternehmen negativ beeinflussen und einen nachteiligen Einfluss auf Arbeitsplätze haben.

IV. Die Begünstigungs- und Stundungsregelungen

Die Verschonung von Unternehmensvermögen wird nicht per se gewährt, sondern erfolgt nur, wenn die hohen Anforderungen u. a. bei Lohnsumme und Behaltensfristen erfüllt werden. Entschließt sich ein Erbe, das Unternehmen fortzuführen und nicht zu verkaufen oder aufzugeben, ist die Begünstigung des Betriebsvermögens mit Blick auf den Erhalt von Arbeitsplätzen und Investitionen gerechtfertigt. Aufgrund der Verkehrswertorientierung und der fehlenden Berücksichtigung von Thesaurierungsvorgaben und Verfügungsbeschränkungen kommt es häufig zu Überbewertungen von Betriebsvermögen. Die Stundungsregelung ist in ihrer jetzigen Ausgestaltung praxisfern und keine Alternative. Im Falle einer Neujustierung müsste berücksichtigt werden, dass eine Abführung des Gewinns über Jahre den Bestand des Unternehmens gefährden kann, für den Nachfolger demotivierend ist und kaum Anreiz für eine Unternehmensfortführung darstellt.

1. Die Fortführung eines (Familien-)Unternehmens

... genügt den Anforderungen an eine Verschonung

Der BFH stellt in seinem Vorlagebeschluss vom 27.09.2012³⁸ eine Überprivilegierung des Erwerbs von Betriebsvermögen fest. Nur wenn die Betriebsfortführung und generell die Existenz mittelständischer Unternehmen gefährdet sei, könne eine pauschale Begünstigung des Erwerbs von Betriebsvermögen, die bis zu einer vollständigen Freistellung von der Steuer führen könne, gerechtfertigt sein. Eine generelle Existenzgefährdung sei jedoch nicht verifizierbar. Vielmehr sei zu berücksichtigen, wenn der Erwerber neben dem Betriebsvermögen über weiteres Vermögen verfüge, aus dem dieser die Steuer ohne Gefährdung der Betriebsfortführung bezahlen könnte. Auch stehe ihm die Veräußerung offen, durch die der Bestand des Unternehmens gewahrt werde.³⁹ Mit der Stundungsregelung des § 28 ErbStG bestehe bereits ein Instrument, das in Erbfällen die Erhaltung des Betriebs sichere.⁴⁰

38 BFH-Beschluss v. 27.09.2012, BFHE 238, S. 241; BStBl. II 2012, S. 899. Der BFH beruft sich in seiner Entscheidung auf einen älteren Beschluss aus dem Jahr 2002, der bereits eine Überprivilegierung des Erwerbs von Betriebsvermögen feststellte (BFH-Beschluss v. 22.05.2002, BFHE 198, S. 342; BStBl. II 2002, S. 598). Hierzu nahm das BVerfG in seiner Entscheidung 2007 nicht Stellung, da die in Frage stehenden Regelungen bereits aufgrund der ungleichen Bewertung der Vermögensarten für verfassungswidrig erklärt wurden. Laut BFH stelle sich die Problematik der Überprivilegierung jedoch seit 2008 umso mehr, da die Überprivilegierung vielfach noch weit über das frühere Recht hinausgehe und zu einer vollständigen Freistellung von der Steuer führen könne.

39 Der BFH beruft sich auf ein Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen: Die Begünstigung des Unternehmensvermögens bei der Erbschaftsteuer, Nov. 2011.

40 Siehe hierzu unten IV. 5.

Der BFH blendet jedoch die üblicherweise familiengeführten Unternehmen innewohnenden und sie kennzeichnenden Besonderheiten und Charakteristika völlig aus. So besteht in der Regel der ausgeprägte Wunsch des Übertragenden, den (häufig schon aus Familienhand übernommenen) Betrieb im Familienbesitz fortzuführen und der nachfolgenden Generation zu übergeben. Es kommt ihm daher nicht auf den bloßen, fremdgeführten Erhalt des Unternehmens an, sondern Ziel ist es, eine über Jahre und Jahrzehnte entwickelte Unternehmenskultur zu bewahren und innerhalb der Familie fortzuentwickeln. Eine nachhaltige, nicht an kurzfristiger Rendite ausgerichtete Unternehmensführung sowie der Erhalt von Arbeitsplätzen stehen im Vordergrund.⁴¹ So zeichnen sich Familienunternehmen dadurch aus, dass sie sich ihren Mitarbeitern als einer tragenden Säule des Unternehmens in besonderer Weise verpflichtet und verbunden fühlen. Die Bewältigung der mit einem Unternehmensübergang verbundenen Herausforderungen traut der Übertragende nur mit dem Unternehmen eng verbundenen Familienmitgliedern zu. Eine Veräußerung kommt für ihn daher nicht oder nur als ultima ratio in Betracht.⁴² Überdies ist zu bedenken, dass gerade kleinen (regional verwurzelten) Familienunternehmen häufig ein Verkauf unmöglich ist, da es an Kaufinteressenten fehlt.

...führt zu einer verminderten Leistungsfähigkeit bei den Erben

Gleichzeitig ist sich der Nachfolger der mit der Übernahme verbundenen Verantwortung bewusst. Ihm obliegt es, das Unternehmen im Sinne des Übertragenden zu erhalten und fortzuentwickeln. In dieser schwierigen Phase träge die Erbschaftsteuer das Familienunternehmen hart, zumal das Vermögen von Unternehmerfamilien meist illiquide und langfristig im Unternehmen gebunden ist (z. B. in Maschinen, Arbeitsplätzen, Gebäuden, etc.).⁴³ Die Entscheidung des Nachfolgers für die Unternehmensfortführung würde bei zusätzlichen finanziellen Belastungen durch die Erbschaftsteuer, die er – wie vom BFH gefordert – im Zweifel sogar aus privaten Mitteln aufbringen müsste, in Zeiten sich schnell verändernder und volatiler Märkte in Frage gestellt.⁴⁴ So gaben im Rahmen einer Befragung des ifo Instituts 43 Prozent der befragten Unternehmen, die einen Erb- oder Schenkungsfall hatten, an, dass

41 Vgl. Stiftung Familienunternehmen/ifm Mannheim, Soziales Wesen oder kalter Zahlenmensch? – Ein empirischer Vergleich der Einstellungen von Unternehmenskern zu Steuern, Standort und Mitarbeitern, 2014, S. 7 f.

42 In mehr als der Hälfte der Fälle wird eine familieninterne Lösung (Übergabe an eigene Kinder bzw. Familienmitglieder) angestrebt. Knapp 30 Prozent der Übertragungen gehen an familienexterne Führungskräfte, andere Unternehmen oder Interessenten von außerhalb. Etwa jedes sechste Familienunternehmen findet eigene Mitarbeiter für eine Nachfolge, vgl. Institut für Mittelstandsforschung, Unternehmensnachfolgen in Deutschland, 2012, S. 5 f.

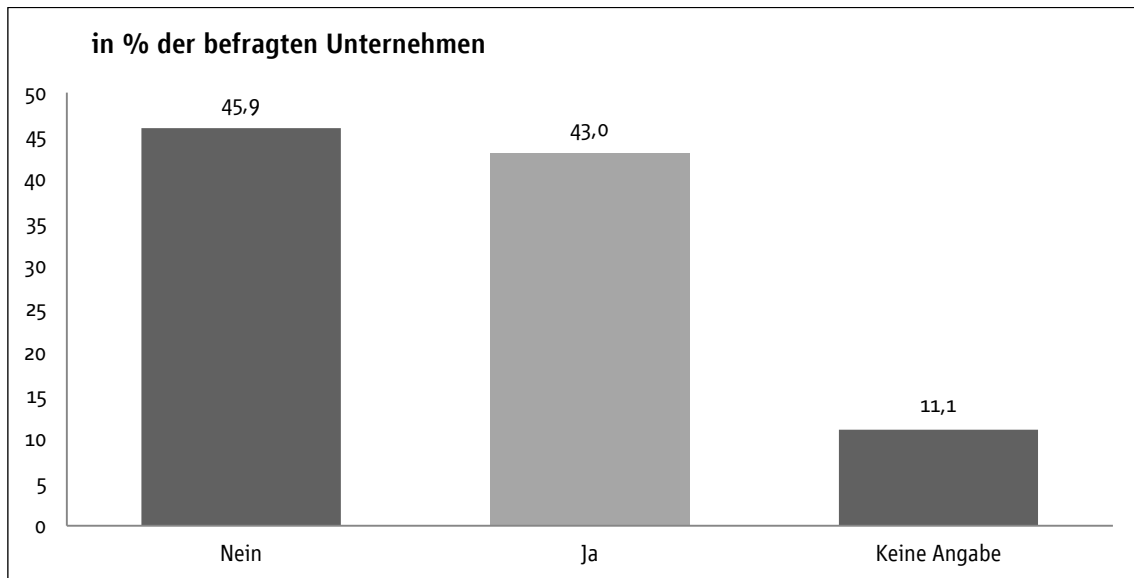
43 Stiftung Familienunternehmen, Erbschaftsteuer: Warum wirksame Verschonungsregeln für betriebliches Vermögen sinnvoll sind, März 2014, S. 6.

44 Vgl. auch DIHK-Nachfolgereport 2013, S. 14, wonach die Erbschaftsteuer als Belastung für die Unternehmensnachfrage gewertet wird und eine Hochrechnung zu dem Ergebnis kommt, dass durch die Erbschaftsteuer bundesweit jährlich 14.000 Unternehmensübertragungen und 75.000 Arbeitsplätze gefährdet wären.

im Zuge der Nachfolgeregelung das Unternehmen oder Teile des Unternehmens hätten verkauft werden müssen, wenn es den Verschonungsabschlag nicht gäbe (Abb. 14).⁴⁵

Abb. 14 Notwendigkeit einer Veräußerung bei fehlendem Verschonungsabschlag

Wenn es keinen Verschonungsabschlag gäbe, hätte dann im Zuge der Nachfolgeregelung das Unternehmen, ein Teil des Unternehmens oder Unternehmensanteile verkauft werden müssen?



Quelle: Stiftung Familienunternehmen/ifo Institut, Auswirkungen der Erbschaftsteuer auf Familienunternehmen, 2014, S. 26.

Dieser heiklen Situation einer Unternehmensnachfolge war sich auch das Bundesverfassungsgericht bewusst, als es in seinem Beschluss aus dem Jahr 1995 feststellte, dass (mittelständische) Unternehmen als Garant von Produktivität und Arbeitsplätzen insbesondere durch langfristige Investitionen einer gesteigerten rechtlichen Bindung unterliegen, die – anders als betrieblich ungebundenes Vermögen – zu einer beschränkten Verfügbarkeit über den Betrieb führe. Der Gleichheitssatz fordere, „diese verminderte Leistungsfähigkeit bei den Erben zu berücksichtigen, die einen solchen Betrieb weiterführen, also den Betrieb weder veräußern noch aufgeben, ihn vielmehr in seiner Sozialgebundenheit aufrechterhalten, ohne dass Vermögen und Ertragskraft des Betriebes durch den Erbfall vermehrt würden“.⁴⁶ Daher dürfe die Erbschaftsteuerlast die Fortführung des Betriebes nicht gefährden.

⁴⁵ Stiftung Familienunternehmen/ifo Institut, Die Auswirkungen der Erbschaftsteuer auf Familienunternehmen, 2014, S. 26.

⁴⁶ BVerfG-Beschluss v. 22.06.1995, BVerfGE 93, S. 165 (S. 175); BStBl. II 1995, S. 671 (S. 674).

... rechtfertigt mit Blick auf Investitionen und Arbeitsplätze eine Verschonung

Zwar erscheint statistisch eine generelle Gefährdung von Unternehmen durch die Erbschaftsteuer nicht nachweisbar. Jedoch wird Unternehmen durch die finanzielle Belastung nachhaltig Schaden zugefügt. Familienunternehmen setzen (Wachstums-)Strategien häufig „innenfinanziert“ um, also durch Thesaurierung bereits besteuerteter Gewinne. Das so entstandene Eigenkapital ist weder flexibel verfügbar noch komplikationslos entnehmbar, ohne in das operative Geschäft und die strategische Ausrichtung des Unternehmens eingreifen zu müssen. Die Unternehmer wären gezwungen, notwendige Investitionen zurückzuführen und ggf. auf Fremdkapital zurückzugreifen. Damit werden gleich zu Beginn der Nachfolge schädliche Fehlentwicklungen eingeleitet, die das Unternehmen schwächen und krisenanfälliger machen. Um dies zu vermeiden, ist eine Verschonung von Betriebsvermögen gerechtfertigt.⁴⁷

2. Die Lohnsummenregelung

... ist ein geeignetes Verschonungskriterium

Der BFH hält zudem die Lohnsummenregelung unter Zugrundelegung von Daten des Statistischen Bundesamts⁴⁸ für verfassungswidrig. Dadurch, dass die Regelung nur in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten zur Anwendung kommt, weit mehr als 90 Prozent aller Betriebe jedoch nicht mehr als 20 Beschäftigte haben, komme es für die Mehrheit der Betriebe für die Gewährung der Steuervergünstigungen (Verschonungsabschlag und Abzugsbetrag) nicht auf die Entwicklung der Lohnsummen und damit das Gemeinwohlziel „Erhalt von Arbeitsplätzen“ an.⁴⁹

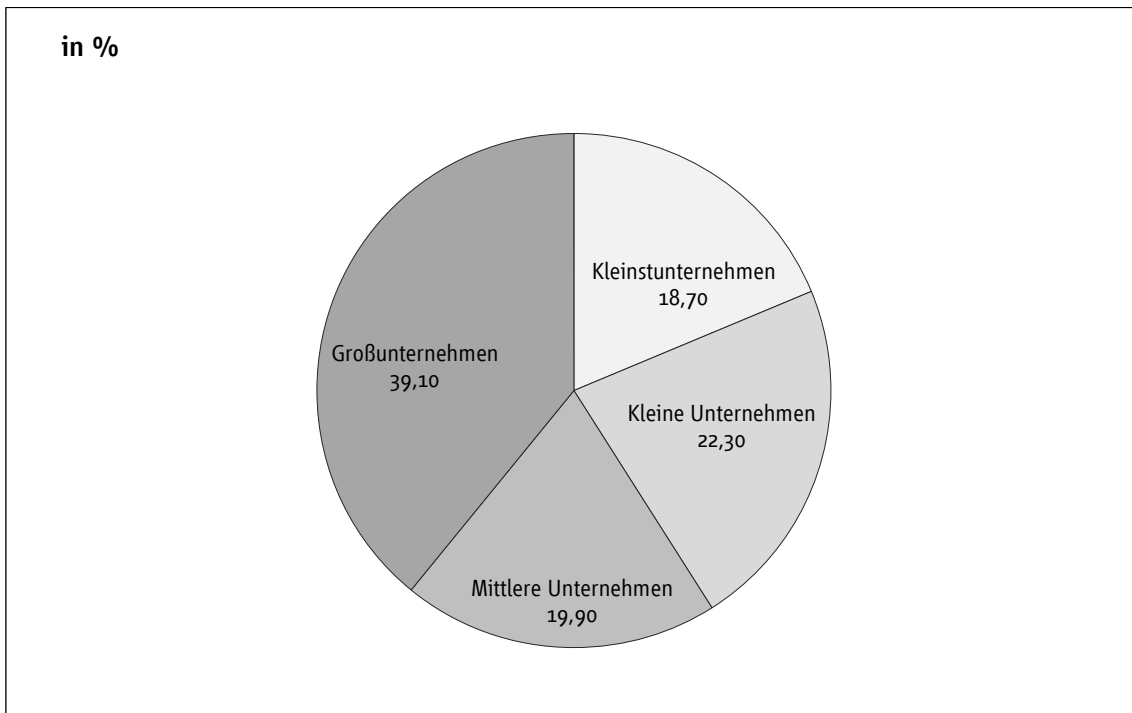
Der BFH lässt jedoch in seinem Vorlagebeschluss außer Acht, dass die großen und mittleren von der Lohnsummenregelung betroffenen Unternehmen insgesamt mehr als 60 Prozent der Arbeitnehmer beschäftigen (Abb. 15) und rund 82 Prozent des Gesamtumsatzes (Abb. 16) erwirtschaften.

⁴⁷ Siehe auch V. z.

⁴⁸ Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch 2011, S. 489.

⁴⁹ BFH-Beschluss v. 27.09.2012, BFHE 238, S. 241 (S. 275); BStBl. II 2012, S. 899 (S. 914 f.).

Abb. 15 Anzahl der Beschäftigten nach Unternehmensgrößenklassen (2010)⁵⁰



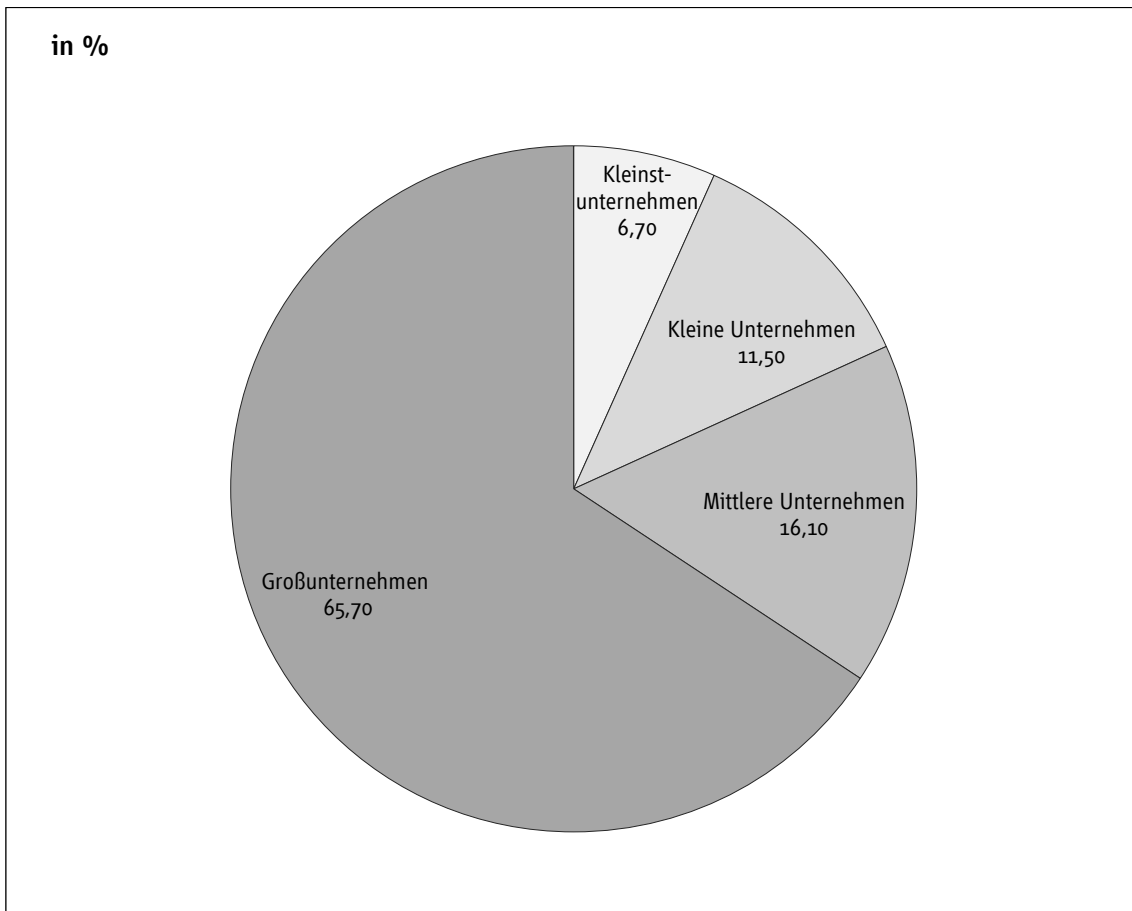
Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch Deutschland und Internationales 2013, S. 504; FinTax policy advice.

Große Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten bieten 39 Prozent aller Arbeitnehmer in Deutschland einen Arbeitsplatz. Darüber hinaus beschäftigen mittlere Unternehmen 20 Prozent aller Arbeitnehmer in Deutschland. Da auch kleine Unternehmen mit bis zu 50 Mitarbeitern von der Lohnsummenregelungen erfasst werden, sind mehr als 60 Prozent der Arbeitnehmer in Betrieben beschäftigt, die die Lohnsummenregelung anwenden müssen. Das Ziel der Verschonungsregeln – die Sicherung der Beschäftigung in der Unternehmensnachfolge – wird damit insbesondere durch die großen und mittleren Unternehmen gewährleistet. Große und mittlere Unternehmen erwirtschaften sogar rund 82 Prozent des Umsatzes.

⁵⁰ Definitionen der Unternehmensgrößen, EU-Empfehlung 2003/361/EG:

- Kleinstunternehmen: weniger als 10 Mitarbeiter und Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. Euro.
- Kleine Unternehmen: weniger als 50 Mitarbeiter und Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro.
- Mittlere Unternehmen: weniger als 250 Mitarbeiter und entweder Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro.
- Große Unternehmen: ab 250 Mitarbeitern oder einem Jahresumsatz von über 50 Mio. Euro.

Abb. 16 Anteil des Umsatzes nach Unternehmensgrößenklassen (2010)



Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch Deutschland und Internationales 2013, S. 504; FinTax policy advice.

Wenn der BFH die Auffassung vertritt, auch kleinen Betrieben mit bis zu 20 Mitarbeitern sei die Einhaltung der Lohnsummenregelung zuzumuten, da die Darstellung der Entwicklung der Lohnsummen ohnehin aus der Lohnbuchhaltung zu entnehmen sei⁵¹, ist dem der administrative Aufwand entgegenzuhalten. Die Einhaltung der Regelungen erfordert eine detaillierte Prüfung. Gerade für kleine Unternehmen ist zu berücksichtigen, dass Aufwand und Risiko der Unternehmensfortführung im Missverhältnis stehen können und eine Fortführung gefährdet wird.⁵² Zudem ergäbe sich für die Finanzverwaltung ein unverhältnismäßig hoher Aufwand, wenn die Einhaltung der Regelungen für die große Anzahl der kleinsten und kleinen Unternehmen überprüft werden müsste.

51 BFH-Beschluss v. 27.09.2012, BFHE 238, S. 241 (S. 262); BStBl. II 2012, S. 899 (S. 909).

52 Siehe V. 3. Der Normenkontrollrat bezifferte den mit den Neuregelungen zur Erbschaftsteuer verbundenen administrativen Aufwand mit 38 Mio. Euro.

3. Die Behaltensfristen

... von fünf bzw. sieben Jahren sind mit Blick auf unternehmerische Entscheidungen lange, kaum zu überblickende und zu kalkulierende Zeiträume

Der BFH führt in seiner Entscheidung⁵³ aus, dass die für eine Verschonung erforderlichen Behaltenszeiträume von fünf bzw. sieben Jahren mit Blick auf den Umfang der Steuervergünstigungen (weitgehende oder vollständige Freistellung von der Erbschaftsteuer) unverhältnismäßig kurz seien. Ein Verstoß gegen die Behaltensregelungen führe im Regelfall nur zu einem teilweisen rückwirkenden Wegfall des Verschonungsabschlags. Den Steuerpflichtigen seien daher längere Bindungsfristen zumutbar, ohne die vom Gesetzgeber angestrebte Betriebsfortführung zu gefährden.

Der BFH verkennt, dass der übliche Planungshorizont für unternehmerische Entscheidungen einen deutlich kürzeren Zeitraum umfasst. Realistisch zu überblicken ist allenfalls eine Periode von drei bis maximal fünf Jahren.⁵⁴ Längere Bindungsfristen sind gerade vor dem Hintergrund der für den Nachfolger mit der Betriebsfortführung verbundenen Unsicherheiten unzumutbar. Es bestünde ein weiteres Mal die Gefahr, dass notwendige Investitionen gehemmt würden. Zudem haben die vergangenen Jahre gezeigt, wie schnell sich Märkte verändern und welcher Volatilität sie unterliegen. Durch eine Ausweitung der Bindungsfristen würden Unternehmen auf plötzlich eintretende Entwicklungen nicht reagieren und wirtschaftlich erforderliche Anpassungen nicht vornehmen können. Die unternehmerische Flexibilität würde massiv eingeschränkt. Der Nachfolger, der vor der Übernahme eines wirtschaftlich angeschlagenen Unternehmens steht, kann die Entwicklung über fünf oder sieben Jahre nicht absehen. Im Falle der Insolvenz innerhalb der Behaltensfristen würde die Erbschaftsteuer in voller Höhe anfallen. Es bliebe dem Nachfolger vernünftigerweise nur, sich gegen die Fortführung zu entscheiden.

53 BFH-Beschluss v. 27.09.2012, BFHE 238, S. 241 (S. 260); BStBl. II 2012, S. 899 (S. 908).

54 Vgl. auch IDW S1 (Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen) des Instituts der Wirtschaftsprüfer i. d. F. 2008 zur Detailplanungsphase, die einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren umfasst, sowie Peters/Brühl/Stelling, Betriebswirtschaftslehre, 2005, S. 27.

4. Die verkehrswertorientierte Bewertung von Betriebsvermögen

... steht der Verschonung aus Gemeinwohlgründen nicht entgegen

Der BFH bezieht sich in seinem Beschluss aus dem Jahr 2012⁵⁵ auf die vom Bundesverfassungsgericht zur Besteuerung des Erwerbs von Grundvermögen aufgestellten Grundsätze.⁵⁶ Das Bundesverfassungsgericht hatte seinerzeit ausgeführt, Besonderheiten, die sich regelmäßig bereits in den Marktpreisen abbildeten, schieden als Rechtfertigung für Verschonungsregelungen schon im Ansatz aus.⁵⁷ Der BFH verweist darauf, dass sich die Besonderheiten „Gemeinwohlbindung und Gemeinwohlverpflichtung von Betrieben insbesondere auch gegenüber den Arbeitnehmern“ bereits in den Werten abbildeten und daher nicht geeignet seien, eine Verschonung des Betriebsvermögens zu rechtfertigen. Diese Umstände würden bereits bei der Bildung des Börsenkurses, bei der Aushandlung eines Kaufpreises unter fremden Dritten und bei der Bemessung des Kaufpreises, den ein Erwerber zahlen würde, berücksichtigt.⁵⁸

Die Ausführungen des BFH entsprechen nicht der unternehmerischen Praxis für Mittelstands- und Familienunternehmen. Die Betriebe sind in der Regel nicht an der Börse notiert und ihr Wert kann zumeist auch nicht aus Verkäufen abgeleitet werden, da Familienunternehmen in der Regel nicht verkauft, sondern typischerweise im Familienkreis fortgeführt werden. Daher existieren für Betriebsvermögen üblicherweise auch keine Vergleichswerte, und es scheidet schon im Ansatz eine Berücksichtigung der Besonderheiten „Gemeinwohlbindung und Gemeinwohlverpflichtung“ aus. Vielmehr erfolgt für die Unternehmen die Ermittlung des Wertes des Betriebsvermögens unter Anwendung der üblichen Ertragswertverfahren (Discounted-Cash-Flow-Methode⁵⁹ oder Bewertung mit Multiplikatoren) oder des vereinfachten Ertragswertverfahrens⁶⁰. Problematisch ist, dass die üblichen Ertragswertver-

55 BFH-Beschluss v. 27.09.2012, BFHE 238, S. 241 (S. 255); BStBl. II 2012, S. 899 (S. 905).

56 BVerfG-Beschluss v. 07.11.2006, BVerfGE 117, S. 1 (S. 53); BStBl. II 2007, S. 192 (S. 209).

57 Das BVerfG hatte für den Erwerb von Grundvermögen für die beispielhaft aufgezählten Besonderheiten „geringe Fungibilität, höhere Sozialbindung, Mieterschutzbestimmungen, öffentlich-rechtliche Auflagen und die zusätzliche Belastung durch Grundsteuer“ festgestellt, dass sich diese Besonderheiten bereits in den Marktpreisen abbildeten und damit als Rechtfertigung für Verschonungsregelungen schon im Ansatz ausschieden.

58 BFH-Beschluss v. 27.09.2012, BFHE 238, S. 241 (S. 263); BStBl. II 2012, S. 899 (S. 909).

59 Nach der DCF-Methode werden die erwarteten Zahlungsüberschüsse des Unternehmens mit einem geeigneten Zinssatz diskontiert, welcher die Renditeerwartung der Kapitalgeber widerspiegelt.

60 Das vereinfachte Ertragswertverfahren (§§199 bis 203 BewG) ermittelt den Ertragswert durch Multiplikation des in den letzten drei vor dem Bewertungsstichtag abgelaufenen Wirtschaftsjahren durchschnittlich erzielten Jahresertrages mit einem Kapitalisierungsfaktor.

fahren auf Schätzungen zukünftiger Zahlungsüberschüsse und individuellen Zinsfüßen beruhen und damit zu subjektiven Ergebnissen und in der Folge einer erhöhten Streitanzahl führen.⁶¹

Das vereinfachte Ertragswertverfahren verhindert unter Berücksichtigung vergangenheitsbezogener Daten eine marktnahe Bewertung und stellt im Vergleich zum vor der Erbschaftsteuerreform 2009 geltenden Stuttgarter Verfahren keine Verbesserung dar.⁶² Eine realitätsnahe Bewertung, die die Merkmale „Gemeinwohlbindung und Gemeinwohlverpflichtung“ berücksichtigt, lässt sich aus den Bewertungsverfahren jedenfalls nicht herleiten.

... führt zu Überbewertungen

Auch vor dem 31.12.2008 bestanden erhebliche Vergünstigungen für den Fall der Weiterführung eines durch Erbfall oder Schenkung erworbenen Unternehmens. So richtete sich die Bewertung mit Ausnahme der Bewertung von Grundstücken nach den Steuerbilanz- und nicht den Verkehrswerten.⁶³ Darüber hinaus galten erhebliche Freibeträge und vor allem Bewertungsabschläge.⁶⁴ Das Bewertungsrecht ermöglichte damit eine gezielte Verschonung. Die seit 2009 geltende verkehrswertorientierte Bewertung von Betriebsvermögen führt hingegen zu einer gravierenden Ausweitung der erbschaftsteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage.⁶⁵

Zudem muss beachtet werden, dass Thesaurierungsvorgaben und Verfügungsbeschränkungen den Anteil des Werts am Betriebsvermögen mindern. Entnahmebeschränkungen, Abfindungsklauseln und dergleichen werden im Rahmen der erbschaftsteuerlichen Bewertung nicht berücksichtigt. Die Ver-

61 Hey/Maiterth/Houben, Zukunft der Vermögensbesteuerung, IFST Schrift Nr. 483, Nov. 2012, S. 19 f., 110 ff.

62 Müller/Sureth, Marktnahe Bewertung von Unternehmen nach der Erbschaftsteuerreform?, Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, Sonderheft 61/11, S. 45-83. Das vereinfachte Ertragswertverfahren basiert auf einer Kapitalisierung des Jahresertrags sowie der (gesonderten) Berücksichtigung des nicht betriebsnotwendigen Vermögens und weiteren Vermögens. Zur Ermittlung des Ertragswerts ist der zukünftig nachhaltig erzielbare Jahresertrag (Ableitung aus den in der Vergangenheit tatsächlich erzielten Jahreserträgen) mit dem Kapitalisierungsfaktor zu multiplizieren. Der Faktor setzt sich aus einem variablen Basiszins und einem gesetzlich festgeschriebenen Risikozuschlag zusammen. In 2014 gilt ein Faktor von 14,1. Angesichts des derzeit niedrigen Leitzinsniveaus kommt es regelmäßig zu Überbewertungen.

63 Das bis zum 31.12.2008 gültige Stuttgarter Verfahren diente allein der Bestimmung der jeweiligen Erbschaft- und Schenkungsteuer für Betriebsvermögen. Verfolgt wurden primär fiskalische Zwecke. Durch eine typisierende Berechnung sollte eine Gleichmäßigkeit in der Besteuerung und damit der Rechtsfrieden sichergestellt werden, nicht eine möglichst adäquate Wertermittlung eines Unternehmens im Einzelfall. Grundlage der Bewertung sind im Wesentlichen die „steuerlichen“ Werte der Bilanzen der letzten drei Jahre eines Unternehmens. Die Verganheitsbetrachtung veranlasste das BVerfG, das Stuttgarter Verfahren für verfassungswidrig zu erklären.

64 Freibetrag für Erwerbe: 225.000 Euro; Bewertungsabschlag: 35 Prozent.

65 Wittener Institut für Familienunternehmen/Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz, Familienunternehmen und die Erbschaftsteuer, 2011, S. 14 ff., 26.

schonungsregelungen für das Betriebsvermögen verschaffen dafür einen legitimen Ausgleich. Eine Verschärfung der Bewertungsregelungen, möglicherweise sogar noch im Zusammenspiel mit einer Abschaffung der Verschonungsregelungen, würde das derzeit erzielte Gleichgewicht zwischen verkehrswertorientierter Bewertung und der Begünstigung von Betriebsvermögen stören.

... ist aufwendig und streitanfällig

Die seit 2009 bestehende Verkehrswertermittlung für Unternehmen und Unternehmensanteile stellt höhere Anforderungen an die Unternehmen und erfordert erheblichen Zeitaufwand. Darüber hinaus ist die höhere Bewertung streitanfällig, so dass Unternehmenserben kostspielige Gutachten zum Nachweis eines niedrigeren Verkehrswertes in Auftrag geben. Jedoch sind die Kosten hoch und damit häufig von kleineren Unternehmen nicht zu schultern. Für Familienunternehmen mit einer Vielzahl von Anteilseignern besteht die Notwendigkeit häufiger Anpassungen des Gutachtens. Der Nationale Normenkontrollrat hat im Jahr 2010 die Bürokratiekosten gemeinsam mit dem Statistischen Bundesamt auf 38 Mio. Euro geschätzt.⁶⁶ Aufgrund der angestiegenen Zahl der Unternehmensübergaben dürften die Bürokratiekosten deutlich über diesem Wert liegen.

5. Die Stundungsregelung

... ist ohne praktische Relevanz, da die Anforderungen zu hoch sind und sie von den Unternehmen nicht genutzt wird

Auf den ersten Blick erscheint der Hinweis des BFH in seinem Beschluss überzeugend, dass mit der zinslosen Stundungsregelung des § 28 ErbStG bereits ein Instrument zur Verfügung stehe, das die Erhaltung des Betriebes sichere.⁶⁷ Eine Analyse der Regelung erklärt, warum sie in der Praxis keine Relevanz entfaltet. Eine zinslose Stundung kommt nämlich nur in Betracht, wenn die Erbschaftsteuer den Steuerpflichtigen zur Veräußerung des erworbenen begünstigten Vermögens nötigen würde, und ist ausgeschlossen, wenn der Erbe die Steuer aus anderen Teilen des Erwerbs bzw. aus seinem sonstigen (privaten) Vermögen aufbringen kann.⁶⁸ Damit kann die Stundungsregelung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn alle zur Verfügung stehenden Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Dies schließt auch die Kreditaufnahme ein: Eine Stundung scheidet aus, wenn regelmäßige Mieteinnahmen oder andere Sicherheiten die Aufnahme eines Kredits ermöglichen. Wer aber die Kreditaufnahme durch die Gestellung von Sicherheiten in gleicher Höhe ermöglichen kann, für den

66 Nationaler Normenkontrollrat, Jahresbericht 2010, S. 19 ff.; siehe auch V. 3.

67 BFH-Beschluss v. 27.09.2012, BFHE 238, S. 241; BStBl. II 2012, S. 899.

68 BFH-Beschluss v. 11.05.1988, BFHE 153, S. 229; BStBl. II 1988, S. 730; zuletzt FG Köln Beschluss v. 10.08.2012, 9 V 1481/12.

macht es wirtschaftlich keinen Unterschied, die Erbschaftsteuer sofort zu zahlen. Die Stundungsregelung läuft ins Leere.

Wem andere Finanzierungsmöglichkeiten verwehrt sind, wem nur die Veräußerung bleibt, dem steht – auch privat – sprichwörtlich das Wasser bis zum Hals. Dass insbesondere ihm, aber auch Erben, die noch über anderes Vermögen verfügen, der (Aus-)Weg der Stundung zu spät eröffnet wird und sogar weitere Risiken birgt, untermauern folgende Erwägungen:

- Die Stundungsregelung greift nur, wenn die Existenzgefährdung des Betriebs aufgrund der sofortigen Zahlung der Erbschaftsteuer nachgewiesen werden kann und alle möglichen Finanzierungsquellen ausgeschöpft wurden. Hierin besteht die Quadratur des Kreises: Der Nachweis erfordert eine Einbindung der Banken, nicht zuletzt, um ggf. die Finanzierungsmöglichkeit der Steuer durch einen Kredit zu prüfen. Sind der Bank die Liquiditätsengpässe bekannt, wird sie nicht nur eine Kreditvergabe für Zwecke der Erbschaftsteuerzahlung in Frage stellen, sie könnte sich auch veranlasst sehen, bestehende Kredite zu kündigen. Schon die latenten Mittelabflüsse werden als drohende Verbindlichkeit mit entsprechenden Abschlüssen auf das Rating gewertet. Eine Kündigung von Krediten hätte den Entzug von Eigenkapital zur Folge und würde weitere Bonitätsverschlechterungen nach sich ziehen. Die Kreditwürdigkeit des Unternehmens würde leiden. Zudem würden zukünftige Kredite nicht oder nur eingeschränkt mit höheren Zinsen vergeben werden – mit allen bereits beschriebenen Konsequenzen für Investitionen und Arbeitsplätze.⁶⁹ Die Möglichkeit einer Stundung eignet sich daher nicht, Liquiditätsengpässe zu beseitigen und leistet auch keinen Beitrag dazu, die erforderlichen unternehmerischen Spielräume beim Generationenübergang zu sichern.
- Für den Nachfolger geht es bei der Abwägung, ob das Unternehmen fortgeführt werden sollte, nicht nur um die zwei Parameter Veräußerung oder Stundung. Zahlreiche Erwägungen fließen in die Entscheidungsfindung ein: Wille des Übertragenden, Traditionen, Verbindlichkeiten, Risiken, etc. Die Stundungsregelung ist zu eng und die Argumentation des BFH greift daher zu kurz.

Schließlich ist ein weiteres Mal darauf hinzuweisen, dass auch das Bundesverfassungsgericht die höheren Anforderungen an Unternehmenserben, die einen Betrieb nicht veräußern oder aufgeben, sondern ihn fortführen, obwohl Vermögen und Ertragskraft des Betriebes durch den Erbfall nicht vermehrt werden, anerkennt und ihnen eine verminderte Leistungsfähigkeit zuspricht.⁷⁰ Das vom Bundesverfassungsgericht formulierte Ziel, die Erbschaftsteuerlast dürfe daher die Fortführung des

69 Vgl. auch Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, Die Begünstigung des Unternehmensvermögens bei der Erbschaftsteuer, Nov. 2011, S. 38.

70 BVerfG-Beschluss v. 22.06.1995, BVerfGE 93, S. 165 (S. 176); BStBl. II 1995, S. 671 (S. 674).

Betriebes nicht gefährden, wird bei der Stundung unter den jetzigen Voraussetzungen jedoch klar verfehlt.

Die Praxisferne der Regelung wird durch ihre äußerst seltene Inanspruchnahme belegt.⁷¹ Eine Stundungsregelung, die de facto nicht genutzt wird, ist obsolet. Soll sie einen gangbaren Ausweg für den Nachfolger darstellen, bedarf es einer grundlegenden praxisnahen Überarbeitung. Eine Stundung darf nicht dazu führen, dass über Jahre der erwirtschaftete Gewinn abgeführt werden muss. Für den Unternehmer würde nicht nur der Anreiz für eine Unternehmensfortführung fehlen, sondern er wäre gezwungen, sich Liquidität zu verschaffen. Eine Fremdkapitalaufnahme würde die Eigenkapitalquote verringern und hätte erheblichen Einfluss auf Investitionen und Arbeitsplätze.

⁷¹ Aus einem für das BVerfG angefertigten Papier des Bundesministeriums der Finanzen geht hervor, dass in den Jahren von 2009 bis 2013 jährlich drei bis sieben Stundungen beantragt wurden. BMF, Schreiben an das Bundesverfassungsgericht vom 13.05.2014 zur verfassungsrechtlichen Prüfung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts.

V. Der Einfluss der Verschonung auf Markt und Wettbewerb

Die Anforderungen an eine wirksame erbschaft- und schenkungsteuerliche Verschonung betrieblichen Vermögens sind hoch und für die (Familien-)Unternehmen mit erheblichen Kosten verbunden. Andere Unternehmensformen sehen sich diesen Belastungen nicht ausgesetzt und sind daher gegenüber Familienunternehmen bevorteilt. Gleichwohl fühlen sich Familienunternehmen dem Standort Deutschland verbunden und sorgen für Wachstum und Beschäftigung. Ohne wirksame Verschonungsregelungen wären die finanziellen Mittel zur Begleichung der Erbschaft- und Schenkungsteuer durch Fremdkapitalaufnahme, den Verkauf von Gesellschaftsanteilen oder von wesentlichen Unternehmensteilen zu bewerkstelligen. Die Unternehmen wären im Bestand gefährdet; Standortbindung, Beschäftigung und Investitionen nicht mehr gewährleistet.

1. Gute Wettbewerbsbedingungen und Unternehmensbindung im Inland

... bedürfen wirksamer Verschonungsregelungen

Familienunternehmen sind als einzige Unternehmensform von der Erbschaftsteuer betroffen. Gegenüber inländischen Unternehmen in öffentlicher/kommunaler/kirchlicher Hand oder Kapitalgesellschaften im Streubesitz werden sie diskriminiert, da diese nicht bzw. nicht in vergleichbarem Umfang durch die Erbschaftsteuer belastet sind. Gegenüber ausländischen Konkurrenten sind sie benachteiligt, soweit für diese keine Erbschaftsteuer erhoben oder eine (teilweise) Befreiung eingeräumt wird.⁷² Eine Erbschaftsteuerregelung ohne wirksame Verschonung für betriebliches Vermögen würde sie erheblich belasten (Abb. 18) und damit eine Verschärfung der Markt- und Wettbewerbsverzerrungen zur Folge haben.

Die Erbschaftsteuer ruft zudem Ausweichreaktionen hervor. So steht es dem Betroffenen offen, sein Lebensinkommen selbst zu konsumieren und möglichst wenig zu hinterlassen. Zudem bietet es sich bei hohen Erbschaftsteuern an, verstärkt in Bildung und Entwicklung seiner Kinder zu investieren, statt ihnen ein materielles Erbe zu hinterlassen. Eine weitere Möglichkeit, Steuern zumindest zu minimieren, sind vorab vollzogene Schenkungen in kleineren Beträgen. Als ultima ratio steht es dem Betroffenen offen, mit seinem Vermögen und seiner Familie in Länder ohne Erbschaftsteuer auszuwandern.⁷³ Beispielhaft sei hier Österreich erwähnt. Österreich warb nach Abschaffung der Erb-

⁷² Siehe hierzu oben III. 2. und 3.

⁷³ Stiftung Familienunternehmen, Pro und Contra Erbschaftsteuer, 2008, S. 34.

schaftsteuer im Jahr 2008 offen um deutsche Unternehmen und verzeichnete im ersten Halbjahr 2008 mit der Ansiedlung von 51 deutschen Unternehmen einen Anstieg um 28 Prozent. Eine weitere Verschärfung der Erbschaftsteuer würde zu einem erhöhten Ausweichverhalten führen. Das Argument, dass ein Wegzug von Erblassern und Erben unwahrscheinlich sei, da er mindestens fünf Jahre vor Erbanfall erfolgen müsse⁷⁴, überzeugt nicht. Betriebsübertragungen finden i. d. R. längere Zeit vor dem Erbanfall statt, da der Unternehmensinhaber einen geordneten Betriebsübergang sicherstellen möchte.

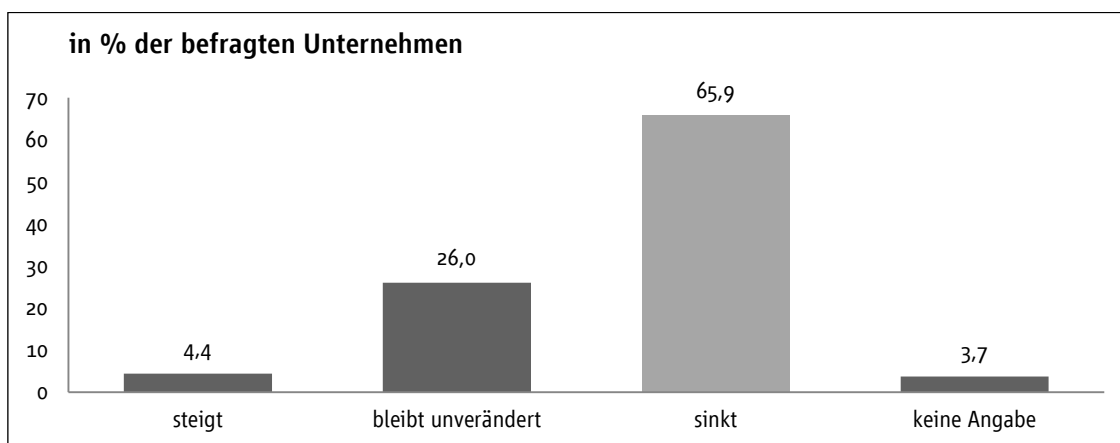
2. Investitionen, Wertschöpfung und Arbeitsplätze

... sind ohne wirksame Verschonung gefährdet

Eine Besteuerung ohne wirksame Verschonungsregeln für betriebliches Vermögen führt zu besonderen Härten. Investitionen (Abb. 17) und Arbeitsplätze (Abb. 19) würden in Gefahr geraten, existenzgefährdende Liquiditätsabflüsse drohen.

Abb. 17 Einfluss der Begünstigung auf Investitionen

Welche geschätzten Auswirkungen hätte es in Ihrem Unternehmen auf die Höhe Ihrer Investitionen, wenn im Erb-/Schenkungsfall die Begünstigung des Betriebsvermögens (Verschonungsabschlag) wegfielen?



Quelle: Stiftung Familienunternehmen/ifo Institut, Auswirkungen der Erbschaftsteuer auf Familienunternehmen, 2014, S. 18.

⁷⁴ Vgl. Sachverständigenrat für Wirtschaft, Jahresgutachten 2008/2009, Finanzkrise meistern – Wachstumskräfte stärken, S. 224 f.

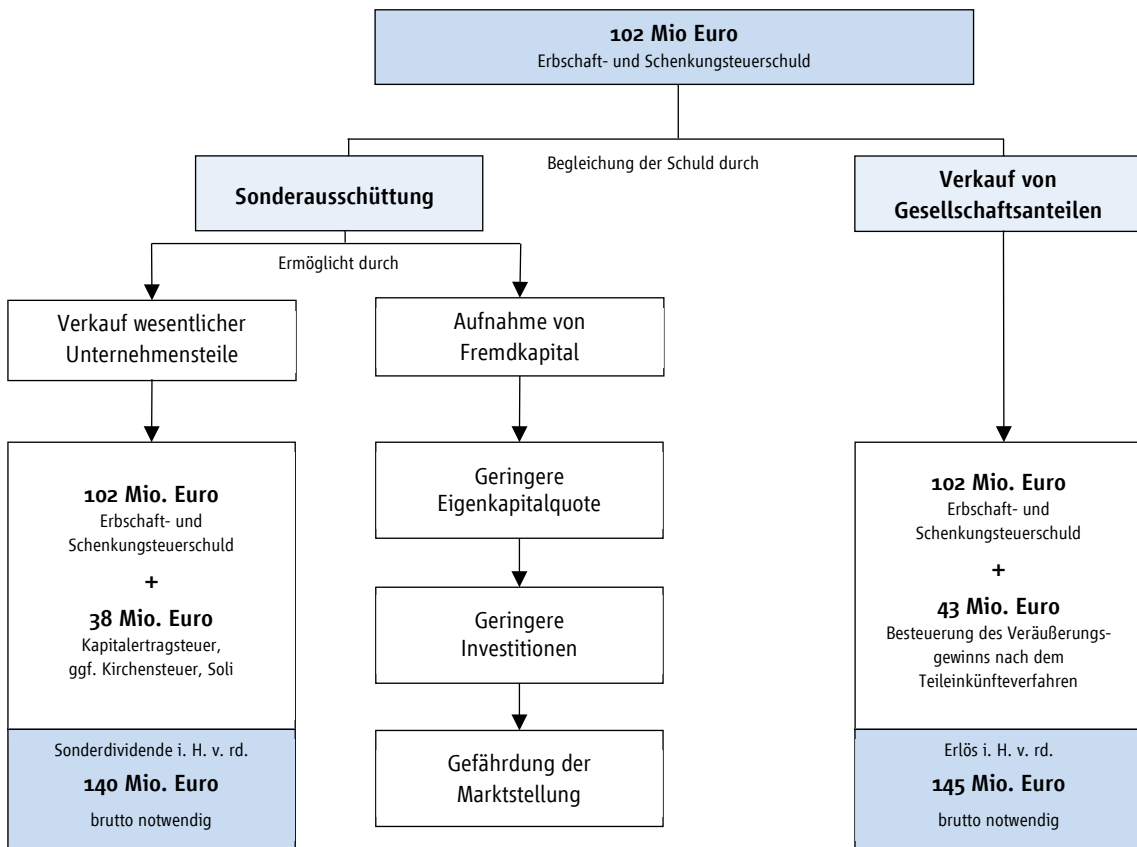
Die Innenfinanzierung, d. h. die Nutzung thesaurierter, bereits besteufter Gewinne für (Wachstums-) Strategien, hat für Familienunternehmen eine herausragende Bedeutung. Für neun von zehn Familienunternehmen (87,6 Prozent) ist die Finanzierung aus dem laufenden Cashflow die wichtigste Finanzierungsquelle.⁷⁵ Da die thesaurierten Finanzierungsmittel weder flexibel verfügbar noch komplikationslos entnehmbar sind, müsste zur Begleichung der Erbschaftsteuer in das operative Geschäft und die strategische Ausrichtung des Unternehmens eingegriffen werden. Die Unternehmer wären ohne wirksame Verschonung gezwungen, notwendige Investitionen zurückzufahren, ggf. Anteile oder wesentliche Betriebsgrundlagen zu verkaufen bzw. auf Fremdkapital zurückzugreifen (Abb. 18). Es würde der Verkaufsdruck wachsen, so dass mit einer verstärkten Übernahme von Familienunternehmen durch in- und ausländische Beteiligungsgesellschaften, vor allem Private-Equity-Firmen, zu rechnen wäre.

75 Deutsche Bank/BDI/Institut für Mittelstandsforschung Bonn, Die größten Familienunternehmen in Deutschland – Daten, Fakten, Potentiale, 2012, S. 14. Der Bankkredit ist für Familienunternehmen das wichtigste externe Finanzierungsmittel (45,3 Prozent). Dagegen spielen alternative Instrumente wie Beteiligungskapital (8,2 Prozent), Kapitalmarktinstrumente (6,1 Prozent) oder Mezzanine-Kapital (5,1 Prozent) kaum eine Rolle.

Abb. 18 Belastung der Unternehmen mit Erbschaft- und Schenkungsteuer bei Wegfall der Verschonung

Annahmen:

Familienunternehmen (GmbH); Anteile werden weitestgehend an mehr als 10 neue Gesellschafter der dritten Generation übertragen; steuerliche Bemessungsgrundlage (gem. vereinfachtem Ertragswertverfahren) 350 Mio. Euro; Steuersatz je nach Wertanteil zwischen 27 und 30 Prozent; Erbschaft- und Schenkungsteuer ohne Verschonung belief sich auf rund 102 Mio. Euro



Zusätzliche Einschränkungen:

- Nießbrauchsrechte der Altgesellschafter vermindern den Finanzfluss an die steuerpflichtigen Kinder.
- Die Eltern müssen ggf. aus ihrer Sonderdividende erneut eine Schenkung vornehmen, die wieder der Schenkungsteuer unterläge.

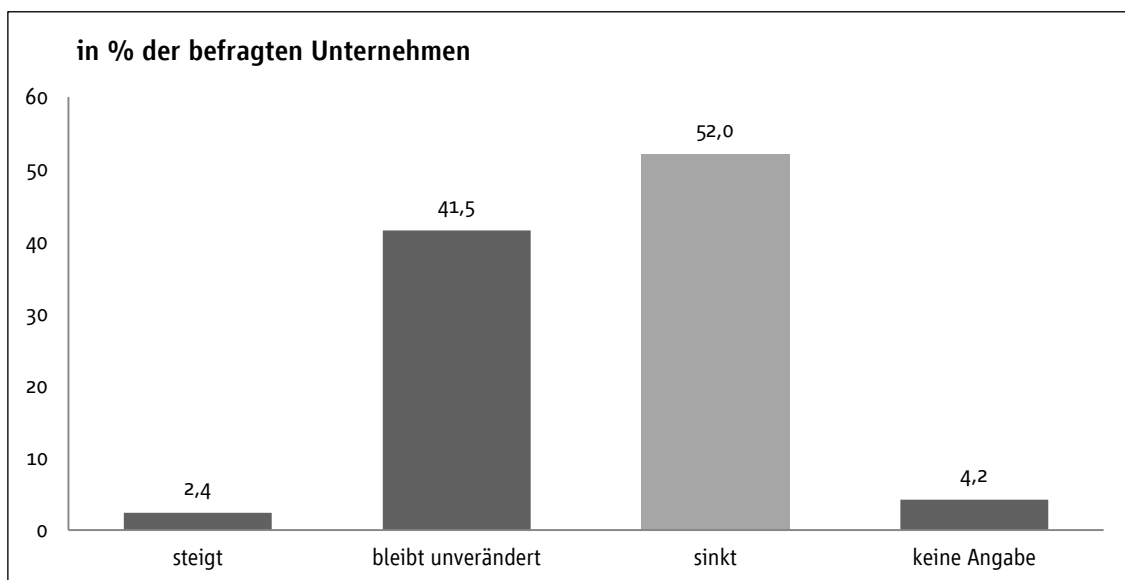
Fast die Hälfte des Familienunternehmens ginge – soweit sich überhaupt ein Käufer findet – in die Hände Dritter über, nur um Steuern zu begleichen.

Quelle: Stiftung Familienunternehmen, Warum wirksame Verschonungsregeln für betriebliches Vermögen sinnvoll sind, März 2014, S. 8; FinTax policy advice.

Perspektivisch sind solche Gesellschaften in der Regel – und im Gegensatz zu Unternehmerfamilien – weniger an nachhaltiger Unternehmensführung und Arbeitsplatzerhalt, sondern an kurzfristiger Rendite ausgerichtet. Sichere Arbeitsplätze sind jedoch ein hohes Gut für Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie für Gesellschaft und Staat insgesamt. Im derzeit geltenden Erbschaftsteuerrecht sind daher für den Generationenübergang Verschonungsregeln für betriebliches Vermögen vorgesehen, die an enge Bedingungen zur Fortführung des Unternehmens geknüpft sind.⁷⁶ Insbesondere bei größeren Familienunternehmen hat der Verschonungsabschlag positive Beschäftigungseffekte (Abb. 19).⁷⁷

Abb. 19 Einfluss der Begünstigung auf die Beschäftigung

Welche geschätzten Auswirkungen hätte es in Ihrem Unternehmen auf die Höhe Ihrer Beschäftigungszahl, wenn im Erb-/Schenkungsfall die Begünstigung des Betriebsvermögens (Verschonungsabschlag) wegfielen?



Quelle: Stiftung Familienunternehmen/ifo Institut, Auswirkungen der Erbschaftsteuer auf Familienunternehmen, 2014, S. 19.

⁷⁶ Siehe hierzu oben IV.

⁷⁷ Stiftung Familienunternehmen/ifo Institut, Auswirkungen der Erbschaftsteuer auf Familienunternehmen, 2014, S. 41.

3. Der Bürokratieaufwand

... zur Einhaltung der Verschonungsregelungen ist für die Unternehmen erheblich

Bisweilen wird eine Abschaffung der Verschonungsregelungen mit Blick auf den mit ihnen zusammenhängenden Aufwand gefordert. Die Einhaltung und Überprüfung der Regelungen sei zu aufwendig, auf eine Verschonung solle deshalb verzichtet werden.

Die Verschonung von Betriebsvermögen erfordert die Einhaltung der Lohnsummenregelung sowie der Behaltensfristen. Der Aufwand für die Überprüfung und den Nachweis der Verschonungsbedingungen ist im Vergleich zu den vor 2009 bestehenden Anforderungen erheblich gestiegen. Der Nationale Normenkontrollrat hat im Jahr 2010 gemeinsam mit dem Statistischen Bundesamt die Bürokratiekosten für die Erbschaft- und Schenkungsteuer auf 38 Mio. Euro geschätzt.⁷⁸ Eine Verschonung für Betriebsvermögen kann und soll jedoch nicht jedem Unternehmen zuteil werden, sondern nur, wenn die hohen Anforderungen für eine Verschonung erfüllt werden. Ohne Verschonung würden zwar die Kosten im Zusammenhang mit der Einhaltung der Verschonungsregelungen entfallen, die finanziellen Belastungen durch die Erbschaftsteuerzahlung würden diese Einsparungen aber um ein Vielfaches übersteigen und die beschriebenen Konsequenzen für Investitionen und Arbeitsplätze⁷⁹ nach sich ziehen.

⁷⁸ Nationaler Normenkontrollrat, Jahresbericht 2010, S. 19 ff.

⁷⁹ Siehe V. 1. und 2.

VI. Der Einfluss der Erbschaftsteuer auf den Sozialstaat

Daten und Analyse zeigen, dass die Einkommens- und die Vermögensverteilung in der Gesellschaft nicht durch die Erbschaftsteuer beeinflusst werden. Im Gegenteil – einige der betrachteten OECD-Staaten, die eine vergleichsweise hohe Erbschaftsteuer erheben, weisen eine schlechtere Einkommens- und Vermögensverteilung auf als Deutschland. Gut ausgebaute Sozialstaaten wie Deutschland haben auch deshalb einen höheren Gini-Koeffizienten, weil im Rahmen der Ermittlung die typischerweise in sozialen Sicherungssystemen gebundenen Altersvorsorgeansprüche nicht berücksichtigt werden. Alternative Erbschaftsteuermodelle wären auch nicht „gerechter“. Ein Mehraufkommen kann nicht durch einen einheitlichen niedrigeren Steuersatz generiert werden, so dass Steuererhöhungen vorprogrammiert wären. Ein Modell mit breiter Bemessungsgrundlage und niedrigeren progressiven Tarifen stellt ebenfalls keine Alternative dar, da es insbesondere große Unternehmen stark belasten würde.

1. Die Einkommens- und Vermögensverteilung

... in der Gesellschaft werden durch die Erbschaftsteuer nicht beeinflusst

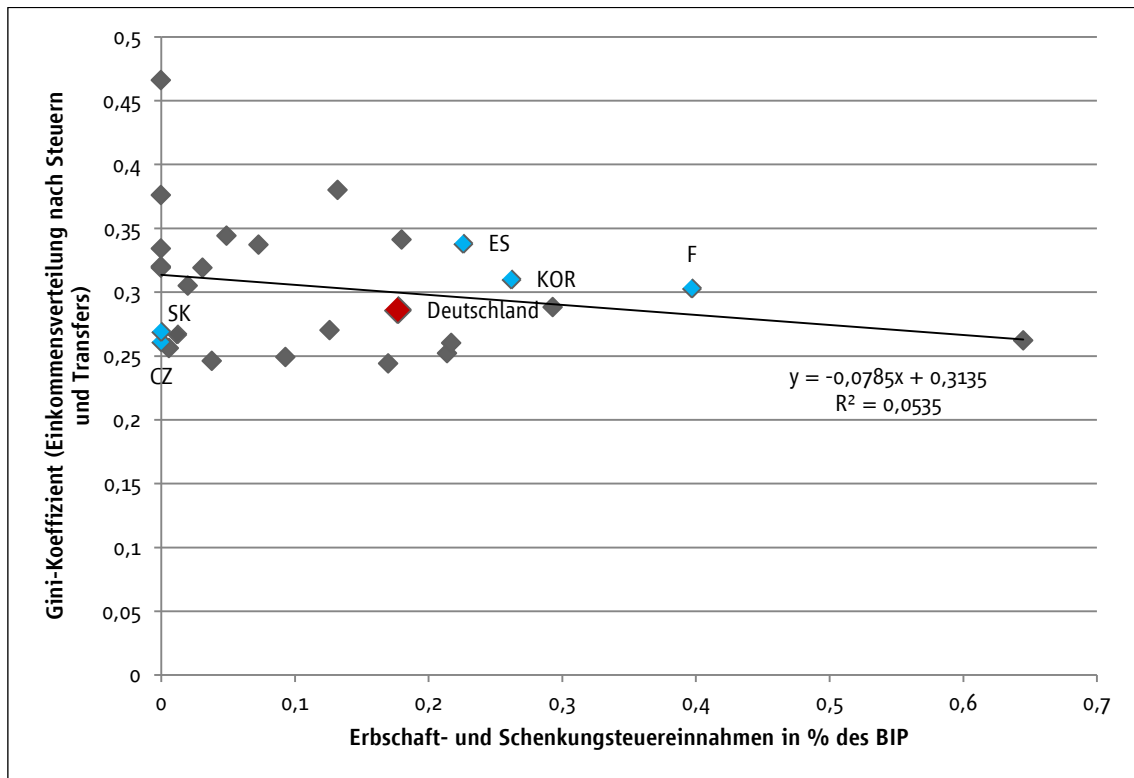
Ein zentrales Argument für die Befürworter der Erbschaftsteuer lautet, sie diene der sozialen Gerechtigkeit. Die Erbschaft erscheint als unverdientes Einkommen, das die Chancengleichheit verletzt und ohne großen Schaden für die Leistungsbereitschaft besteuert werden kann und sollte, um die Schere zwischen Arm und Reich zu minimieren.

Ein Vergleich verschiedener OECD-Staaten (Abb. 20) belegt jedoch, dass die Einkommensverteilung durch die Erbschaft- und Schenkungsteuer nicht beeinflusst wird.⁸⁰ Länder mit vergleichsweise hohen Erbschaft- und Schenkungsteuereinnahmen im Verhältnis zum BIP (z. B. Spanien, Frankreich oder Südkorea) weisen einen höheren Gini-Koeffizienten⁸¹ und damit eine ungleichere Einkommensverteilung auf als Länder ohne Erbschaft- und Schenkungsteuer (u. a. Slowenien oder die Tschechische Republik). Deutschland verfügt über eine gleichere Einkommensverteilung als der OECD-Durchschnitt (Gini-Koeffizient 2010 – Deutschland: 0,286; Durchschnitt: 0,304).

80 Der OECD-Ländervergleich für die Einkommensverteilung basiert auf Daten der OECD aus dem Jahr 2010. Die Daten sind jedoch nur für die dargestellten OECD-Staaten veröffentlicht.

81 Die Einkommens- und Vermögensverteilung kann anhand des sog. Gini-Koeffizienten gemessen werden. Je höher der Gini-Koeffizient ist, desto ungleichere ist die Verteilung der Nettoeinkommen. Der Gini-Koeffizient nimmt Werte zwischen 0 und 1 an. Ein Wert von 0 steht für eine vollständige Gleichverteilung; vgl. auch Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, Besteuerung von Vermögen – eine finanzwissenschaftliche Analyse, 21.05.2013, S. 21.

Abb. 20 Gini-Koeffizient des Einkommens nach Erbschaftsteuer und Transfers (2010)



Quelle: OECD Revenue Statistics 1965-2012, 2013; Stiftung Familienunternehmen/ZEW, Die Folgen von Substanzsteuern für Familienunternehmen, Staat und Gesellschaft, 2013, S. 87 f.; FinTax policy advice.

Zur Verdeutlichung der Kluft zwischen Arm und Reich wird typischerweise der Gini-Koeffizient für die Vermögensverteilung ins Feld geführt. Mit einem Wert von 0,777 sei die extreme Ungleichheit der Vermögensverteilung in Deutschland belegt. Übersehen wird, dass der Vermögensbegriff eng gefasst ist und z. B. die in Deutschland für einen gut ausgebauten Sozialstaat typischerweise in sozialen Sicherungssystemen gebundenen Altersvorsorgeansprüche nicht berücksichtigt werden.⁸² Bei Zugrundelegung eines weiten Vermögensbegriffs unter Einschluss aller privaten und gesetzlichen Vorsorgeformen würde sich ein geringerer Gini-Koeffizient und damit eine statistisch gleichmäßigere Vermögensverteilung ergeben.⁸³ Dass der Gini-Koeffizient nur privates Altersvorsorgevermögen berücksichtigt, mag auch eine der Ursachen sein, warum Sozialstaaten wie Norwegen und Schweden eine im Vergleich zu Deutschland noch schlechtere Vermögensverteilung aufweisen.

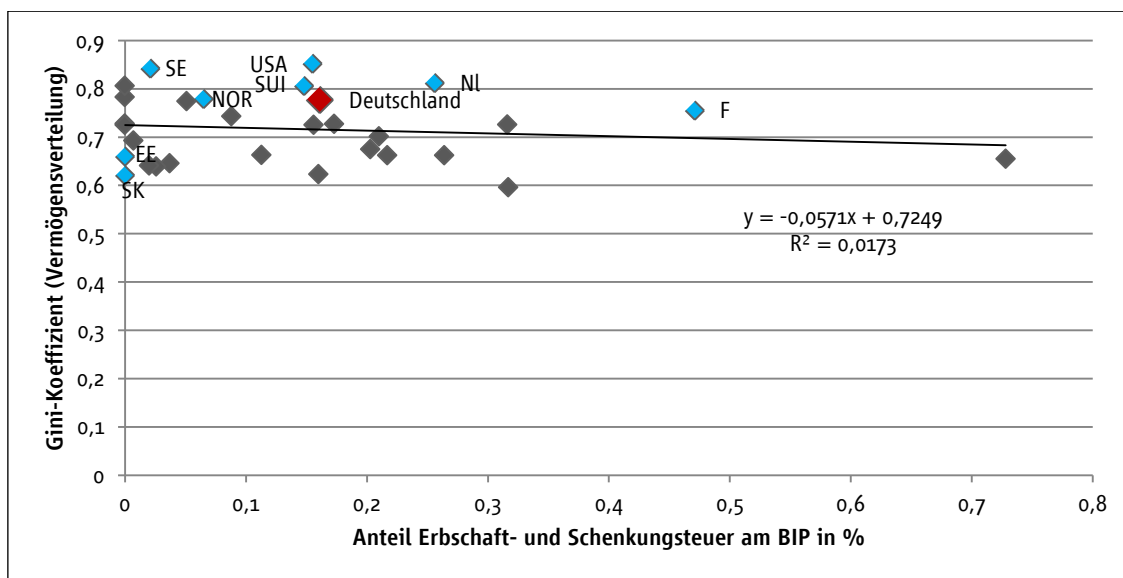
82 Je großzügiger aber die Renten- oder Pensionszusagen staatlicher Alterssicherungssysteme ausfallen, desto geringer sind für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte die Anreize zum Aufbau eines Finanz- oder Sachvermögens für die Sicherung des Lebensstandards im Alter; Stiftung Familienunternehmen/ZEW, Die Folgen von Substanzbesteuerung für Familienunternehmen, Staat und Gesellschaft, 2013, S. 90 f.

83 Frick/Grabka, Alterssicherungsvermögen dämpft Ungleichheit – aber große Vermögenskonzentration bleibt bestehen, DIW Wochenbericht Nr. 3/2010, S. 9. Nach Berechnungen hätte sich für Deutschland der Gini-Koeffizient der Vermögensverteilung im Jahr 2007 von 0,799 für das Finanz- und Sachvermögen auf 0,637 bei Berücksichtigung des Altersvorsorgevermögens reduziert. Das entspricht einem Rückgang von immerhin gut 20 Prozent.

Der Vergleich des Gini-Koeffizienten für die Vermögensverteilung (Abb. 21) belegt zudem: Höhere Erbschaft- und Schenkungsteuern führen nicht zu einer gleicheren Vermögensverteilung. Im Jahr 2012 weisen Länder wie z. B. Estland oder die Slowakei, die keine Erbschaft- und Schenkungsteuer erheben, eine vergleichsweise gleichmäßige Vermögensverteilung auf. Länder mit vergleichsweise hohen Erbschaft- und Schenkungsteuereinnahmen wie Frankreich⁸⁴ können dagegen kaum auf eine gerechtere Vermögensverteilung verweisen (Gini-Koeffizient 2012 – Deutschland: 0,777; Frankreich: 0,755). Weitere Länder mit einer schlechteren Vermögensverteilung trotz Erbschaftsteuer sind u. a. die Niederlande, die Schweiz und die USA.

Darüber hinaus wird die Bedeutung von Erbschaften und Schenkungen für die Vermögensverteilung in Deutschland überschätzt. Berechnungen des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln zufolge tragen Erbschaften und Schenkungen bei den vermögensstärksten 10 Prozent der erwachsenen Bevölkerung lediglich zu 15,7 Prozent ihres Gesamtvermögens bei. Dieser Anteil ist nur geringfügig höher als beim Rest der Bevölkerung, der im Durchschnitt 13,9 Prozent seines Vermögens geerbt hat.⁸⁵

Abb. 21 Gini-Koeffizient des Vermögens nach Erbschaftsteuer und Transfers (2012)



Quelle: Credit Suisse Global Wealth Data Book 2012; OECD Revenue Statistics 1965-2012, 2013; Stiftung Familienunternehmen/ZEW, Die Folgen von Substanzsteuern für Familienunternehmen, Staat und Gesellschaft, 2013, S. 90 f.; FinTax policy advice.

Die Behauptung, im Laufe der Jahre habe die Kluft zwischen Arm und Reich in Deutschland zugenommen, lässt sich für das vergangene Jahrzehnt ebenfalls nicht bestätigen. Der Gini-Koeffizient des

84 Siehe auch Abb. 7.

85 Institut der deutschen Wirtschaft Köln, Ein Haus, eine Firma, aber kaum Cash, iwd Nr. 23, 40. Jahrgang, 2014, S. 2.

Vermögens blieb nahezu unverändert⁸⁶ für die Vermögensverteilung. Selbständige verfügen zwar über ein hohes Nettovermögen.⁸⁷ Dies ist allerdings in erster Linie dem Betriebsvermögen selbst geschuldet, das jedoch im Unternehmen gebunden ist und nicht zur freien Verfügung steht.

2. Ein alternatives Erbschaftsteuermodell

... mit breiter Bemessungsgrundlage und niedrigeren Steuersätzen kann die Übertragung von Unternehmen gefährden

In der Debatte um eine Abschaffung von Erbschaftsteuervergünstigungen für Betriebsvermögen sowie um eine Senkung der persönlichen Freibeträge wird immer wieder argumentiert, dass eine Steuer mit breiter Bemessungsgrundlage und niedrigeren Steuersätzen ohne Steuervergünstigungen gerechter sei. Wer sein Vermögen leistungslos durch den Erb- oder Schenkungsfall erwerbe, der müsse zur Kasse gebeten werden. Auch sei die Existenz von Unternehmen nicht gefährdet.⁸⁸ Darüber hinaus ließe sich ein merkliches Mehraufkommen generieren.⁸⁹

Studien belegen jedoch, dass bei einem einheitlichen Steuersatz in Höhe von 10 Prozent bestenfalls das gegenwärtige Steueraufkommen erzielt werden könnte. Um ein merkliches Mehraufkommen zu generieren, bedürfte es eines relativ hohen Proportionalsteuersatzes oder der Beibehaltung einer progressiven Tarifstruktur. Mehraufkommen und niedrige Steuersätze widersprechen sich also, so dass Steuersatzerhöhungen vorprogrammiert wären.

Zudem ist zu bedenken, dass ein alternatives Erbschaftsteuermodell große Erwerbe und damit oftmals Betriebsvermögen treffen würde. Eine zu hohe Steuerlast (bis hin zu einer Substanzbesteuerung⁹⁰) würde sich als höchst problematisch für das Unternehmen erweisen⁹¹ und erheblichen Einfluss auf das Investitionsverhalten und die Arbeitsplätze haben. Zwar wird den Studien zufolge die Mehrheit der Unternehmen durch ein alternatives Erbschaftsteuermodell (mit geringeren progressiven Tarifen für

86 Grabka/Westermeier, DIW Wochenbericht Nr. 9.2014, S. 153, 156 f.

87 Selbständige mit mehr als 10 Mitarbeitern verfügen über ein Nettovermögen von knapp einer Mio. Euro; DIW, Wochenbericht Nr. 9.2014, S. 161.

88 U. a. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, Die Begünstigung des Unternehmensvermögens bei der Erbschaftsteuer, Nov. 2011, S. 11; Houben/Maiterth, Erbschaftsteuer und Erbschaftsteuerreform in Deutschland – eine Bestandsaufnahme, Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung, DIW Berlin, 04.2011, S. 161 ff.

89 Houben/Maiterth, Erbschaftsteuer als „Reichenbesteuerung“ mit Aufkommenspotential, 2013, Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung, DIW Berlin, 01.2013, S. 147 ff.

90 Siehe hierzu III. 4.

91 Houben/Maiterth, Erbschaftsteuer als „Reichenbesteuerung“ mit Aufkommenspotential, 2013, Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung, DIW Berlin, 01.2013, S. 147 ff.

die drei Steuerklassen bei gleichzeitiger Wahrung der Aufkommensneutralität⁹²) nicht (stärker) belastet, jedoch unterliegen knapp 6 Prozent der Unternehmen einer Steuerbelastung von über 10 Prozent, wobei rund 3 Prozent sogar eine Steuerbelastung von über 20 Prozent hätten. Bei isolierter Betrachtung der Schenkungen ergibt sich für 16 Prozent der Unternehmen eine Steuerbelastung von 10 bis 20 Prozent (für 8 Prozent der Unternehmen über 20 Prozent).⁹³

Die Anzahl der Fälle mit einer erheblichen Erbschaftsteuerlast bei Betriebsvermögen würde deutlich höher ausfallen, wenn – im Gegensatz zur Vorgehensweise der Studie⁹⁴ – das zusätzlich zum Betriebsvermögen geerbte übrige Vermögen (z. B. Grundvermögen, Barvermögen) nicht zur Begleichung der Erbschaftsteuerschuld genutzt werden würde. Es handelt sich bei den stark belasteten Unternehmen um große Betriebe, für die die Freibeträge aufgrund ihrer Größe eine vergleichsweise geringe Bedeutung haben. Diese Unternehmen tragen jedoch erheblich zur Wertschöpfung bei. Sie stellen mehr als ein Viertel des Gesamt-Betriebsvermögens (27,6 Prozent). Ein durch die Erbschaftsteuer verursachter (volkswirtschaftlicher) Schaden kann daher nicht ausgeschlossen werden.

92 Progressiver Tarif: Steuerklasse I: zwischen 2,8 und 12,3 Prozent; Steuerklasse II: zwischen 23,1 und 38,5 Prozent; Steuerklasse III: zwischen 24,3 und 40,5 Prozent.

93 Bei Erbschaften ergibt sich für 1,7 Prozent der Unternehmen eine Steuerbelastung von 10 Prozent bis 20 Prozent (für 0,6 Prozent der Unternehmen über 20 Prozent).

94 Houben/Maiterth, *Endangering of Businesses by the German Inheritance Tax? – An Empirical Analysis*, 2011, *Business Research, Journal of VHB*, Vol. 4, S. 32 ff. Die Studie geht davon aus, dass Grundvermögen und sonstiges Vermögen, das ein Erwerber zusätzlich zum Betriebsvermögen erhalten hat, zur Steuerzahlung herangezogen werden können und daher die Erbschaftsteuer, die aus dem Unternehmensvermögen zu begleichen ist, und die effektive (unternehmensbezogene) Erbschaftsteuerlast gemindert werden. In anderen Worten: Der Erbe müsste zur Begleichung der für das Betriebsvermögen anfallenden Erbschaftsteuerlast das sonstige geerbte Vermögen einsetzen. Daraus ergibt sich eine deutlich niedrigere verbleibende Erbschaftsteuerlast, die in vielen Fällen sehr viel höher ausfallen würde, wenn die Studie das sonstige geerbte Vermögen bei der Betrachtung nicht einbezöge. Vgl. auch die Argumentation zur Stundung IV. 5.

Fazit

Familienunternehmen zeichnen sich dadurch aus, dass sie von Generation zu Generation innerhalb der Familie übertragen werden und auf diese Weise die auf Sicherheit und Nachhaltigkeit gerichtete Unternehmenskultur erhalten bleibt. Um den Nachfolgeprozess planbarer zu gestalten und eine geordnete Unternehmensfortführung zu gewährleisten, werden Unternehmen vom Inhaber in der Regel durch Schenkung übertragen. Ob und wie eine Fortführung des Unternehmens erfolgt, hängt von zahlreichen Parametern ab, wobei die Erbschaft- und Schenkungsteuer einen erheblichen Einfluss auf die Entscheidungen der Familie und die Entwicklung des Unternehmens hat. Das zeigen die in dieser Broschüre dargestellten Daten, Fakten und Hintergründe.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer wird im internationalen Vergleich häufig nicht erhoben oder führt zu einer geringeren Belastung als in Deutschland. Speziell für die Übertragung von Betriebsvermögen gibt es im Ausland zahlreiche Erleichterungen, die zu einer vollständigen oder teilweisen Verschonung führen. Motivation dieser Regelungen ist die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen durch Familienbetriebe. In Deutschland arbeiten mehr als die Hälfte der in der Privatwirtschaft Beschäftigten in familiengeführten Unternehmen. Es gilt, das hohe Beschäftigungsniveau zu sichern. Dafür müssen die Unternehmen jedoch im nationalen und internationalen Wettbewerb bestehen können.

Das derzeitige Erbschaftsteuerrecht führt durch die verkehrswertorientierte Bewertung sowie die fehlende Berücksichtigung von Thesaurierungsvorgaben und Verfügungsbeschränkungen häufig zu Überbewertungen. Ohne eine wirksame Verschonung würden die Nachfolger zur Begleichung der Steuerschuld zum Verkauf von Unternehmensteilen bzw. Gesellschafteranteilen oder zur Aufnahme von Fremdkapital gezwungen. Die Maßnahmen würden damit nicht nur in die Struktur der Unternehmen eingreifen, sondern Kapital entziehen, das nicht mehr für Investitionen und Beschäftigung zur Verfügung steht. Auch die Einführung eines immer wieder geforderten niedrigeren progressiven Tarifs, der den Kreis der Erbschaft- und Schenkungsteuerpflichtigen erweitern würde, stellt keine wirkungsvolle Alternative dar. Vielmehr würden insbesondere größere Familienunternehmen stark belastet, was die bereits erwähnten Konsequenzen nach sich ziehen würde.

Wer in der Diskussion auf die Möglichkeit der Stundung verweist, verkennt die Praxisferne der Regelung. Sie greift zu spät und verlangt dem Erben zu viel ab. So kann der Nachfolger die Stundung erst dann in Anspruch nehmen, wenn er die Steuer nicht aus anderen Teilen des Erbes bzw. aus sonstigem (privaten) Vermögen aufbringen kann. Gleichzeitig übernimmt er die Verantwortung für die Belegschaft und die mit der Unternehmensfortführung verbundenen Risiken. Unter diesen Voraussetzungen wird sich der Nachfolger gegen eine Unternehmensfortführung entscheiden. Das gilt erst recht, wenn dem Nachfolger zudem auferlegt werden sollte, seinen erwirtschafteten Gewinn über Jah-

re zur Begleichung der Steuerschuld vollständig abzuführen. Damit ist dem Standort Deutschland nicht gedient.

Auch aus „Gerechtigkeitsgründen“ bedarf es keiner Erbschaft- und Schenkungsteuer. Die Steuer hat keinen Einfluss auf die Verteilung von Einkommen und Vermögen. Ohnehin verfügt Deutschland über eine überdurchschnittlich gute Einkommensverteilung und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Altersvorsorgeansprüche auch über eine gute Vermögensverteilung. So verbleibt lediglich die schlichte Genugtuung, Unternehmenserben stärker zur Kasse zu bitten. Das zahlt sich jedoch für Staat und Bürger nicht aus.

Abbildungen

Abb. 1	Freibeträge nach Steuerklassen und Begünstigten	2
Abb. 2	Steuersätze nach Wert des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklasse	3
Abb. 3	Übertragenes Vermögen (2009-2012).....	7
Abb. 4	Erbschaften und Schenkungen im Vergleich (2012)	8
Abb. 5	Substanzsteuerquote der OECD-Länder (2012)	12
Abb. 6	Erbschaftsteueraufkommen in Deutschland (1965-2013).....	14
Abb. 7	OECD-Ländervergleich zum Erbschaftsteuer- und Schenkungsteueraufkommen (2012).....	15
Abb. 8	Erbschaftsteueraufkommen pro Kopf in Deutschland nach Bundesländern (2013)	16
Abb. 9	Effektive Erbschaftsteuerbelastung für ein Familienunternehmen im internationalen Vergleich (2012)	19
Abb. 10	Erbschaftsteuer in EU-Mitgliedstaaten (2013)	20
Abb. 11	Steuerbefreiungen für Ehegatten und direkte Nachkommen in EU-Mitgliedstaaten (2013).....	21
Abb. 12	Verschonungsregelungen der EU-Mitgliedstaaten für Betriebsvermögen (2013)	22
Abb. 13	Jährliche effektive Gesamtsteuerbelastung einer privaten Kapitalmarktanlage durch Abgeltungsteuer und Erbschaftsteuer	26
Abb. 14	Notwendigkeit einer Veräußerung bei fehlendem Verschonungsabschlag	29
Abb. 15	Anzahl der Beschäftigten nach Unternehmensgrößenklassen (2010)	31
Abb. 16	Anteil des Umsatzes nach Unternehmensgrößenklassen (2010)	32
Abb. 17	Einfluss der Begünstigung auf Investitionen.....	40
Abb. 18	Belastung der Unternehmen mit Erbschaft- und Schenkungsteuer bei Wegfall der Verschonung	42
Abb. 19	Einfluss der Begünstigung auf die Beschäftigung.....	43
Abb. 20	Gini-Koeffizient des Einkommens nach Erbschaftsteuer und Transfers (2010).....	46
Abb. 21	Gini-Koeffizient des Vermögens nach Erbschaftsteuer und Transfers (2012)	47

Stiftung Familienunternehmen

Prinzregentenstraße 50

D-80538 München

Telefon + 49 (0) 89 / 12 76 400 02

Telefax + 49 (0) 89 / 12 76 400 09

E-Mail info@familienunternehmen.de

www.familienunternehmen.de

ISBN: 978-3-942467-29-2